

Bericht und Antrag 52 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Billettsteuer

- Finanzierung Kultur- und Sportförderung
- Änderung von Reglementen
- Abschreibung B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» und Motion 52

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 898 vom 18. Dezember 2024**

Mediensperfrist: 14. Januar 2025, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

Politischer Auftrag

Motion 52 «Billettsteuer»

In Kürze

Die Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer) wird seit 1920 erhoben und trägt – neben den allgemeinen Steuermitteln der Erfolgsrechnung – mit einem beträchtlichen Teil zu den verfügbaren Mitteln für die Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern bei. Die Billettsteuer ermöglicht, die Kultur- und Sportförderung und damit insbesondere die Förderung der freien Szene sowie des Breiten- und Jugendsports in der Stadt Luzern verlässlich zu finanzieren. Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer) vom 20. September 1990 ([sRSL 9.2.2.1.1](#)) regelt die Erhebung der Billettsteuer.

Die Billettsteuereinnahmen werden seit 1990 zweckgebunden wie folgt verwendet:

- 15 Prozent für den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten;
- 15 Prozent für den Fonds zur Förderung des Jugendsportes;
- Der Restbetrag von 70 Prozent für Zwecke der Kultur und des Sportes (Kulturteil $\frac{2}{3}$ und Sportteil $\frac{1}{3}$).

Die überwiesene [Motion 52](#), Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», fordert vom Stadtrat, einen Bericht zum aktuellen Billettsteuersystem zu erarbeiten und dem Grossen Stadtrat mögliche Anpassungsvorschläge in den Reglementen darzulegen. Der Stadtrat hat mit [Bericht und Antrag \(B+A\) 17 vom 27. März 2024](#): «Billettsteuer Stadt Luzern. Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe. Erlass Reglement über die Förderung von Kultur- und Sport. Abschreibung Motion 52» dem Grossen Stadtrat eine Darstellung der Billettsteuer und deren zukünftige Ausgestaltung sowie entsprechende Anträge zur Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 und zum Erlass eines Reglements über die Förderung von Kultur und Sport zum Beschluss unterbreitet. Der Grosse Stadtrat hat den Bericht und Antrag aus diversen Gründen (vgl. Kapitel 1) an der Ratssitzung vom 13. Juni 2024 an den Stadtrat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Stadtrat hat, nach zusätzlichen Konsultationen der Geschäftsprüfungs- und der Bildungskommission, den nun vorliegenden neuen, überarbeiteten Bericht und Antrag erstellt. Die zur Rückweisung des B+A 17/2024 aufgeführten Gründe wurden in der Überarbeitung und in den ausgearbeiteten Varianten (vgl. Kapitel 4.2) berücksichtigt.

Einhergehend mit der erwähnten [Motion 52](#) erfordern auch noch andere Entwicklungen eine Überprüfung und Anpassung der Billettsteuer und deren Verwendung: die Kulturagenda 2030 und das Sportkonzept 2030, die im Oktober 2023 beide vom Grossen Stadtrat beschlossen wurden, ein Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 betreffend die Erhebung einer Billettsteuer sowie eine Anpassung der städtischen Rechtsgrundlagen an höherrangiges Recht, das in der Zwischenzeit in Kraft getreten ist.

Nach eingehender Beurteilung der Varianten hält der Stadtrat an der Billettsteuer fest, weil diese eine Abgeltung für die Zentrumslasten in den Bereichen Kultur und Sport darstellt. Der Steuersatz wird bei 10 Prozent belassen. Es wird ein genereller Freibetrag in der Höhe von Fr. 50'000.– eingeführt (bisherige Freigrenze Fr. 10'000.–). Für Veranstaltende bringt die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag eine bessere Planungssicherheit. Die Einnahmen aus der Billettsteuer kommen vollumfänglich der Kultur- und Sportförderung zugute.

Der neue Freibetrag von Fr. 50'000.– befreit rund die Hälfte (55) der 2023 erhobenen 126 Veranstaltungen von der Billettsteuer, reduziert aber auch den jährlichen Billettsteuerertrag um rund Fr. 450'000.–. Im Rahmen der Budgetierung 2026 sind der effektive Betrag der Reduktion bzw. des Ausfalls zu ermitteln und die Auswirkungen auf die Gestaltung des Globalbudgets 2026 von Kultur und Sport zu klären.

Das neu zu erlassende Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern und definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung (u. a. die Förderkriterien). Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich dabei nach den entsprechenden und geltenden Planungsberichten (Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030). Die bestehenden Fonds werden in einen Förderfonds übergeführt, dessen rechtliche Grundlage mit einem neuen Förderreglement, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden einzelnen Fondsreglemente, geschaffen wird. Gleichzeitig wird eine Abgrenzung, d. h. eine Definition der Beiträge, vorgenommen, die zukünftig aus der Erfolgsrechnung oder aus dem Fonds zur Förderung von Kultur und Sport geleistet werden.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden, neuen Bericht und Antrag, der Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 per 1. Januar 2026 zuzustimmen, das Reglement über die Förderung von Kultur und Sport per 1. Januar 2026 zu erlassen, die oben erwähnte [Motion 52](#) als erledigt und den [B+A 17/2024](#): «Billettsteuer Stadt Luzern» von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	6
2	Zielsetzungen	6
3	Rahmenbedingungen für die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern	7
3.1	Kulturagenda und Sportkonzept 2030.....	8
3.1.1	Kulturagenda 2030.....	8
3.1.2	Sportkonzept 2030.....	8
3.2	Billettsteuerfonds.....	9
4	Vorgehen	11
4.1	Funktion und Wirkungen der Billettsteuer	11
4.1.1	Billettsteuer als Abgeltung für Zentrumslasten	11
4.1.2	Vergleich mit anderen Städten.....	12
4.1.3	Subvention von Gross zu Klein, von Kultur zu Sport	12
4.1.4	Auswirkung auf die Veranstaltenden	12
4.2	Varianten Ausgestaltung der Billettsteuer	13
4.2.1	Ausgestaltung der Schwelle als Freibetrag	14
4.2.2	Billettsteuersatz 10 Prozent und Varianten der Höhe des Freibetrages.....	14
4.2.3	Billettsteuersatz 5 Prozent und Varianten der Höhe des Freibetrages.....	15
4.2.4	Abschaffung der Billettsteuer	16
5	Ergebnisse	17
5.1	Transparenz der Mittelverwendung.....	17
5.2	Förderfinanzierung	17
5.3	Berichterstattung	18
5.4	Beibehaltung der Billettsteuer	19
5.5	Abschreibung Vorstoss	20
5.6	Auswirkungen auf das Klima.....	20
6	Teilrevision des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe	21
7	Erlass Reglement über die Förderung von Kultur und Sport	26
8	Ressourcenbedarf	32
9	Antrag	32

Anhang

- Synoptische Darstellung der Teilrevision des Billettsteuerreglements

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Der Grosse Stadtrat wies an der Ratssitzung vom 13. Juni 2024 den [B+A 17 vom 27. März 2024](#): «Billettsteuer Stadt Luzern» (nachfolgend: B+A 17/2024) zur Überarbeitung an den Stadtrat zurück. Die Gründe dafür können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fehlende Prüfung von Alternativen zur Billettsteuer;
- Fehlende Varianten zur Erhöhung des Freibetrages (in der Debatte wurden genannt: Fr. 15'000.– bis Fr. 20'000.– und Fr. 50'000.–);
- Fehlende Ausführungen zur Reduktion des Steuersatzes auf 5 Prozent;
- Teilweise ungenügende Transparenz über die Verwendung der Mittel.

2 Zielsetzungen

Mit nachfolgenden Ausführungen sollen die offenen Fragen zum [B+A 17/2024](#) erläutert werden.

- Welche Auswirkung hat die Billettsteuer auf die Veranstaltenden? (vgl. Kapitel 4.1.4)
- Welche Alternativen zur Billettsteuer gibt es? (vgl. Kapitel 4.2)
- Welche Auswirkungen hätten Varianten des Freibetrages? (vgl. Kapitel 4.2.1–4.2.3)
- Welche Auswirkungen hätte die Reduktion oder die Abschaffung der Billettsteuer auf die Fördertätigkeit und die Umsetzung von Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030? (vgl. Kapitel 4.2.4)
- Wer verteilt die Mittel, nach welchen Kriterien und wo wird das ausgewiesen (Antwort auf Frage nach Transparenz)? (vgl. Kapitel 5.1)

Im Folgenden werden die Inhalte der Kultur- und Sportförderung aufgezeigt, die Gesamtausgaben in diesem Bereich und wie diese Ausgaben aktuell finanziert werden. Es folgt die Analyse der Wirkungsweisen der Billettsteuer (Abgeltung für Zentrumslasten und Umverteilungsmechanismen) und der Auswirkungen der Billettsteuer auf die Veranstaltenden. Es wird der Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Billettsteuer untersucht und die verschiedenen Varianten dargestellt. Gestützt auf diese Analyse wird die Neuausgestaltung der Billettsteuer vorgestellt: klare Zuweisung der Finanzierung der einzelnen Förderinstrumente, Reduktion der Anzahl Fonds (ein Billettsteuerfonds anstelle von dreien), Einführung eines Freibetrages anstelle einer Freigrenze und Neuorganisation der Fördertätigkeit. Gestützt darauf wird die Revision der Reglemente abgebildet.

3 Rahmenbedingungen für die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern

Die Stadt Luzern setzte im Jahr 2023 insgesamt rund 46,5 Mio. Franken für den Bereich Kultur- und Sportförderung ein¹: Aufwand Kulturförderung 29,1 Mio. Franken und Aufwand Sportförderung 17,4 Mio. Franken (vgl. [B+A 13 vom 17. April 2024](#): «Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023», Leistungsgruppen 315.1 und 315.2, S. 73; nachfolgend: Geschäftsbericht 2023).

In den 46,5 Mio. Franken sind sämtliche Ausgaben der Dienstabteilung Kultur und Sport (KUS) inkl. Personal- und Sachaufwand, Transferaufwand, Abschreibungen und interne Verrechnungen enthalten. Rund 66 Prozent der Ausgaben (30,8 Mio. Franken) gehen als Transferaufwendungen direkt an Kultur- und Sportveranstaltende (vgl. dazu Geschäftsbericht 2023, S. 74, Transferaufwand). Dieser Transferaufwand besteht aus Zahlungen von Förderbeiträgen, aus Einnahmenverzichten (Verzicht auf Mieteinnahmen aus Gebrauchsleihen und Baurechten von Kulturbetrieben und Sportanlagen) sowie aus Abschreibungen von Investitionsbeiträgen. Der Beitrag an den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe beträgt rund 32 Prozent des gesamten Transferaufwands. Bereits mit Budget 2024 wurden die Beiträge an den kulturellen Mittelbau (Konzertzentrum Schüür, Kunsthalle Luzern, Kleintheater Luzern, Verein Südpol) vollumfänglich über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Das führte zu einer Erhöhung des Globalbudgets von rund 1 Mio. Franken, finanziert aus ordentlichen Steuermitteln. Für das Budget 2025 wurden sämtliche Beiträge an Institutionen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, in die Erfolgsrechnung übernommen. Dies entspricht einer weiteren Erhöhung von rund Fr. 730'000.–.

Finanziert wird der Aufgabenbereich Kultur und Sport über ordentliche Steuermittel, Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden (Transferertrag) sowie die Billettsteuer.

Finanzierung Kultur und Sport	in Franken	in %
Ausgaben	46'500'000	100%
Ertrag:		
Entgelte	731'290	2%
Beiträge Dritter	325'675	1%
Entnahmen Fonds (Billettsteuer)	5'704'987	12%
ordentliche Steuermittel	39'738'048	85%
Total Ertrag	46'500'000	100%

Tab. 1: Ausgaben/Ertrag Kultur und Sport 2023

Entgelte sind Erträge, welche KUS durch Verrechnung ihrer Dienstleistungen erwirtschaftet (z. B. Gebühren von Sportvereinen für die Nutzung von Sportanlagen und Schulräumen). Beiträge Dritter sind Subventionen von Bund und Kanton (z. B. Bundesbeiträge für Kinder- und Jugendsportangebote oder Sporttotogelder des Kantons Luzern, vgl. dazu Geschäftsbericht 2023, S. 75, Transferertrag). 12 Prozent des gesamten Aufwands der Kultur- und Sportförderung werden durch die Billettsteuer finanziert (Entnahmen aus den Billettsteuerfonds). 85 Prozent des Aufwands werden über ordentliche Steuermittel finanziert.

¹ Bruttoaufwand KUS nach institutioneller Gliederung (315). Der Bruttoaufwand nach funktionaler Gliederung weicht davon ab (z. B. werden auch die Bibliothek und der Heimatschutz funktional zur Kultur gezählt).

3.1 Kulturagenda und Sportkonzept 2030

Mit [B+A 26 vom 23. August 2023](#): «Kulturpolitische Standortbestimmung und Kulturagenda 2030. Kulturpolitische Standortbestimmung. Vision und Leitbild Kulturförderung 2030. Kulturagenda 2030 und Massnahmen. Sonderkredit» und [B+A 28 vom 30. August 2023](#): «Sportpolitische Standortbestimmung und Sportkonzept 2030. Vision und Leitbild Sportförderung 2030. Sportkonzept 2030 und Massnahmen. Sonderkredit» wurden Fördermassnahmen und -instrumente vorgestellt und für deren Umsetzung zusätzliche Sonderkredite beantragt und bewilligt.

3.1.1 Kulturagenda 2030

Mit der Kulturagenda 2030 ([B+A 26/2023](#)) wurden die Grundprinzipien der zukünftigen Förderung definiert. Damit hat die Stadt Luzern ihre Förderpolitik zeitgemäss weiterentwickelt. Sie stärkt die kulturelle Vielfalt über die Sparten hinweg, schafft durch kulturelle Teilhabe Zugang zu Kultur, trägt Sorge zum Kulturraum, fördert das Netzwerk und die Kooperation und ermöglicht gezielt neue Kulturformate und Kulturinnovationen. Denn ein vielseitiges kulturelles Angebot prägt die städtische Lebensqualität und gestaltet den Lebensraum Stadt Luzern bedeutsam aus. Gestützt auf diese Schwerpunkte der Kulturförderung wurden Massnahmen definiert. Die Massnahmen wurden in folgenden Förderinstrumenten zusammengefasst:

- Strukturbeiträge;
- Jahresbeiträge;
- Projektbeiträge an Kulturschaffende und -vermittelnde;
- Ehrungen und Auszeichnungen;
- Ausschreibungen: Vermittlung und Teilhabe, bildende Kunst, mehrjährige Förderung «Performing Arts», Publikation «Spot on»;
- Ateliers;
- Fachliche Beratung und Kommunikation;
- Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- Ankauf von Kunstwerken.

Für die Massnahmen der Kulturagenda 2030 hat der Grosse Stadtrat mit dem [B+A 26/2023](#) einen Sonderkredit von 9,57 Mio. Franken bewilligt, finanziert aus ordentlichen Steuermitteln und Billettsteuer. Die Inhalte, Vision, Leitbild, Schwerpunkte und Massnahmen sind in einer separaten [Broschüre](#) dargestellt (www.kulturagenda-stadtluzern.ch).

3.1.2 Sportkonzept 2030

Mit dem Sportkonzept 2030 wurde ein Gesamtkonzept für die Förderung von Sport und Bewegung erarbeitet. Das Sportkonzept baut auf der bestehenden Praxis auf, sieht aber auch neue Fördermassnahmen und Angebote vor. Die zukünftige Sport- und Bewegungsförderung stärkt die vielseitige und lustvolle Bewegungsaktivität von niederschweligen Zugängen und Angeboten hin zur Förderung des vielseitigen Jugend- und Breitensports. Hierfür braucht es auch die entsprechenden Infrastrukturen. So achtet die Stadt Luzern darauf, dass sie den Vereinen zeitgemässe und gute Sportinfrastrukturen bieten kann.

Die Förderbereiche wurden in folgenden Instrumenten zusammengefasst:

- Strukturbeiträge;
- Jahresbeiträge;
- Projektbeiträge Sport;
- Sportpreis und Sportlerinnen-/Sportler-Ehrung;
- Jubiläen;
- Fachliche Beratung und Kommunikation;
- Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- Gestaltung von Bewegungsräumen im öffentlichen Raum.

Für die Massnahmen des Sportkonzepts 2030 hat der Grosse Stadtrat mit dem [B+A 28/2023](#) einen Sonderkredit von 3,25 Mio. Franken bewilligt, finanziert aus ordentlichen Steuermitteln und Billettsteuer. Vision, Leitbild und Schwerpunkte der Förderung sind in einer separaten [Broschüre](#) dargestellt.

In der Kulturagenda 2030 und im Sportkonzept 2030 wurden somit neue Ausgaben bewilligt und die jeweilige Finanzierung (ordentliche Steuermittel/Billettsteuer) aufgezeigt.² Weiter hat der Grosse Stadtrat mit dem [B+A 27 vom 30. August 2023](#): «Subventionsvereinbarungen 2024–2026» Sonderkredite für die Förderbeiträge für den Verein Südpol, die Stiftung Kleintheater und den Verein Netzwerk Neubad bewilligt. Der Stadtrat hat in seiner Finanzkompetenz die Subventionsvereinbarungen von Gletschergarten, Kunsthalle, Fumetto Comic Festival, Blues Festival, World Band Festival und IG Kultur sowie von Lucerne Regatta, Spitzen Leichtathletik, Stadtlauf, Swiss City Marathon und Sportstadt Luzern bewilligt. Auch wenn die Inhalte und Ziele der Fördertätigkeit in der Kulturagenda 2030 und im Sportkonzept 2030 definiert sind, hängt die Umsetzung davon ab, ob die Finanzmittel entsprechend vorliegen und bewilligt werden (Budgetbeschlüsse des Grossen Stadtrates und Billettsteuer, vgl. dazu [B+A 26/2023](#), Kapitel 11 Ausblick auf Bericht und Antrag zur Billettsteuer).

3.2 Billettsteuerfonds

Die Erhebung der Billettsteuer basiert auf dem Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 ([Billettsteuer; sRSL 9.2.2.1.1](#); nachfolgend Billettsteuerreglement). Die Erträge der Billettsteuer sind zweckgebunden (vgl. Art. 1 und 2 Billettsteuerreglement).

Die Zuteilung der Erträge wird im Billettsteuerreglement definiert:

- 15 Prozent an den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten;
- 15 Prozent an den Fonds zur Förderung des Jugendsportes;
- den Restbetrag für Zwecke der Kultur und des Sportes.

Die Verwendung der Fondsmittel wird in den folgenden Reglementen geregelt:

- Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 ([sRSL 3.5.1.1.3](#));
- Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten (FUKA-Fonds) vom 27. Juni 1991 ([sRSL 3.5.1.1.1](#));
- Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009 ([sRSL 3.5.1.1.2](#)).

Damit die Billettsteuer als Sondersteuer zweckgebunden werden kann, ist ein Fonds zu bilden (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, [FHGG; SRL Nr. 160](#)).

Aktuell werden die Einnahmen der Billettsteuer folgenden Fonds zugewiesen:

- Fonds zur Unterstützung kultureller Aktivitäten (FUKA-Fonds), für Einzelprojektförderung;
- Fonds zur Unterstützung des Jugendsportes;
- Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport (aufgeteilt in Kulturteil und Sportteil).

² Dem Sonderkredit erteilt die Legislative die Ermächtigung, für eine bestimmte Aufgabe bzw. ein bestimmtes Projekt bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (Ausgabenbewilligung). Damit die Ausgabe getätigt werden kann, muss neben der Rechtsgrundlage und der Ausgabenbewilligung auch die Finanzierung (Budgetkredit) beschlossen sein. Dies sind die zwingenden Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ([SRL Nr. 160](#); § 33 Voraussetzungen).

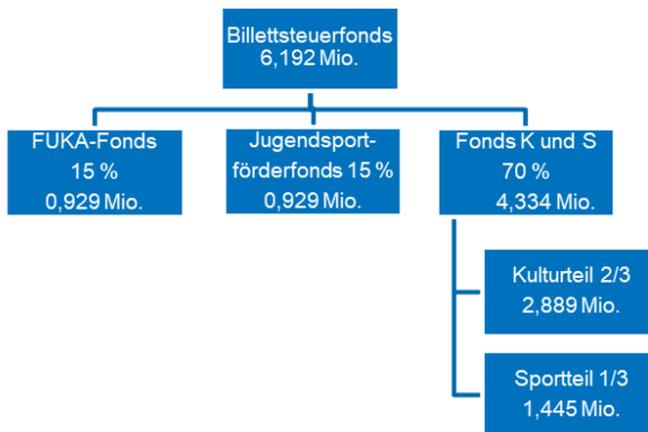


Abb. 1: Aufteilung der Billettsteuer in drei Fonds; Stand 31.12.2023

Weiter hat der Stadtrat im Rahmen des Sparpakets 2011 ([B+A 5 vom 13. April 2011](#)) eine jährliche Entnahme aus dem Fonds K und S – Kulturteil von Fr. 660'000.– und aus dem Sportteil eine jährliche Entnahme von Fr. 220'000.– zur Entlastung der Erfolgsrechnung beschlossen. Die Einlagen in die Fonds sowie die Entnahmen werden im Anhang des Geschäftsberichts dargelegt (Anhang Billettsteuerabrechnung). Weiter wurden zum Teil der gleichen Institution sowohl Förderbeiträge aus einem Fonds sowie zulasten der Erfolgsrechnung zugesprochen.

Einlagen und Entnahmen aus Fonds dürfen nicht direkt über Bilanzkonten, sondern müssen brutto über die Erfolgsrechnung verbucht werden (§ 49 Abs. 4 [FHGG](#)). Die mittels Fonds finanzierten Beiträge werden im Geschäftsbericht im Transferaufwand der Aufgabe Kultur- und Sportförderung wie folgt abgebildet:

Transferaufwand

36	Transferaufwand	R2022	B2023	R2023
3636.903	Beiträge aus Fond K und S – Kulturteil	2'094	1'988	2'267
3636.904	Beiträge aus Fonds K und S – Sportteil	919	908	1'233
3636.905	Beiträge aus FUKA-Fonds	671	720	691
3636.906	Beiträge aus Jugendsportförderfonds	833	875	771

Tab. 2: Auszug aus dem Geschäftsbericht 2023, S. 74 unten, Zahlen in TCHF

Diese buchhalterischen Vorgaben machen es schwierig, die Billettsteuervorgänge transparent abzubilden. Aus diesem Grund wurde die Billettsteuerabrechnung als Kapitel V separat im Geschäftsbericht dargelegt (vgl. [Geschäftsbericht 2023](#), S. 230 ff.). Darin wurden auch die einzelnen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger der einzelnen Fonds aufgelistet. Die Aufteilung in verschiedene Fonds macht es indessen schwierig eine Gesamtübersicht zu erhalten.

Weiter gibt es Institutionen, welche sowohl Beiträge zulasten der ordentlichen Steuermittel (Transferaufwand KUS) wie auch zulasten der Billettsteuer (Billettsteuerabrechnung) erhalten, sodass der Gesamtbeitrag nicht einfach zu erkennen ist (sogenannt gesplittete Beiträge). Das betraf u. a. die Beiträge an folgende Institutionen:

- Kleintheater Luzern
- Konzertzentrum Schüür
- Südpol Luzern
- Gletschergarten Luzern

Mit Budget 2024 wurden die Beiträge zusammengeführt und sind im Transferaufwand ([B+A 30/2023](#), S. 86) ersichtlich.

4 Vorgehen

In diesem Kapitel werden die Wirkungen der Billettsteuer analysiert und die Alternativen und Möglichkeiten der Ausgestaltung der Billettsteuer dargelegt.

4.1 Funktion und Wirkungen der Billettsteuer

4.1.1 Billettsteuer als Abgeltung für Zentrumslasten

Die Billettsteuer wirkt in der Stadt Luzern als Abgeltung für Zentrumslasten: Dies kommt daher, dass in der Stadt Luzern insbesondere in den Bereichen Kultur sowie Sport und Freizeit hohe Zentrumslasten anfallen und gleichzeitig ein grosser Anteil der Billettsteuer von auswärtigen Veranstaltungsbesuchenden bezahlt wird. Dies wird im folgenden Abschnitt näher ausgeführt.

Die Stadt Luzern hat im Bereich Kultur hohe Zentrumslasten zu tragen. In der ECOPLAN-Studie «Zentrumslasten in der Stadt Luzern» ([Schlussbericht vom 6. Juni 2024](#)) wurden die Zentrumslasten der Stadt Luzern untersucht und die Entwicklung seit 2017 beobachtet. Zentrumslasten sind Leistungen eines Zentrums (Stadt), von denen ausserkommunale Nutzerinnen und Nutzer profitieren. Im Rahmen des Gesamtergebnisses wurde festgestellt, dass die Stadt Luzern Zentrumslasten von 42,3 Mio. Franken zu tragen hat. D. h., Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Stadt Luzern tragen Kosten im Umfang von 42,3 Mio. Franken jährlich, deren Nutzniessende andere sind. Wesentliche Anteile dieser Zentrumslasten betreffen den Bereich Kultur (18 Mio. Franken) sowie den Bereich Sport und Freizeit (10 Mio. Franken). Im Vergleich zu 2017 haben die Zentrumslasten in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit weiter zugenommen.

	Nicht abgeglichene Zentrumslasten						
	Total Zentrums- lasten (in 1'000 CHF)	nach Nutzniessenden:					
		Agglo- merations- gürtel der Stadt	Rest des Kantons	Kanton Nidwalden	Kanton Obwalden	Kanton Zug	Rest der Schweiz
Kultur	18'141	2'974	3'084	647	1'005	879	9'553
Bildung	813	640	142	10	8	2	13
Sport und Freizeit	10'422	4'098	3'306	645	367	355	1'652
Privater Verkehr	11'179	4'221	3'131	864	435	381	2'147
Öffentliche Sicherheit	207	76	55	14	8	9	46
Raumordnung und Umwelt	1'498	546	394	102	56	64	337
Total Zentrumslasten	42'260	12'554	10'111	2'281	1'878	1'689	13'747
Abzug Standortvorteile	-3'453	-856	-739	-156	-167	-149	-1'387
Abzug Zentrumsnutzen	-12'221	-3'312	-2'478	-635	-451	-2'060	-3'285
Nettozentrumslasten	26'586	8'386	6'894	1'490	1'260	-520	9'076
Bevölkerung (2022) ¹⁾	83'840	112'978	228'033	44'420	38'700	131'164	8'176'250
Netto pro Kopf in CHF	317.11	74.23	30.23	33.55	32.57	-3.97	1.11

Tab. 3: Schätzung der Zentrumslasten der Stadt Luzern, Darstellung von Ecoplan, Schlussbericht 2023, Abb. 4–1, S. 9

Betrachtet man die Besuchszahlen der Top 10 der billettsteuerzahlenden Institutionen, kann festgestellt werden, dass deren Ausrichtung hauptsächlich überregional und national ist, und somit rund 70 bis 80 Prozent der Besuchenden von ausserhalb der Stadt Luzern kommen. Von rund 6,2 Mio. Franken Billettsteuereinnahmen im Jahr 2023 wurden somit rund 4,65 Mio. Franken von auswärtigen Personen finanziert. Stellt man dies den nicht abgegoltenen Zentrumslasten in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit von insgesamt 28 Mio. Franken gegenüber, sieht man, dass mit der Billettsteuer immerhin rund 17 Prozent dieser Zentrumslasten ausgeglichen werden.

4.1.2 Vergleich mit anderen Städten

Soll die Situation der Stadt Luzern mit derjenigen anderer Städte verglichen werden, sind viele Elemente zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich Kultur sieht die Situation sehr divers aus, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt und diese die Thematik unterschiedlich angehen. Die Zentrums-lasten der Städte Zürich und Winterthur werden beispielsweise mit dem kantonalen Finanzausgleich abgegolten. Dies u. a., weil im Bereich Kultur hohe Zentrumslasten anfallen. Der Finanzausgleich im Kanton Luzern gleicht indessen die Zentrumslasten der Stadt Luzern in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit nicht aus, da er die Bereiche Kultur und Sport nicht umfasst. Weiter zu berücksichtigen ist, wie die Fördertätigkeit zwischen Stadt und Kanton aufgeteilt wird. Der Kanton Luzern finanziert Kultur hauptsächlich über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und trägt so einen Anteil der Kosten der grossen Kulturbetriebe (Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Lucerne Festival, Kunstmuseum Luzern, Verkehrshaus der Schweiz). Der Verteilschlüssel wird innerhalb von drei Jahren geändert von 70:30 (Kanton:Stadt) auf 60:40 (Kanton:Stadt) bis 2025.³ Zum Vergleich: Die Beiträge an das Opernhaus Zürich werden allein vom Kanton Zürich getragen (vgl. Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 und [Geschäftsbericht 22/23 Opernhaus Zürich](#), S. 47). Die Regelungen von Finanzausgleich und Aufteilung der Kosten zwischen Stadt und Kanton ist somit sehr unterschiedlich, sodass sich aus dem Vergleich wenig ableiten lässt.

Zusammenfassend gilt es Folgendes festzuhalten: Die Billettsteuer bewirkt eine teilweise Abgeltung der Zentrumslasten. Gerade die grossen publikumsintensiven Kulturbetriebe tragen dazu bei.

4.1.3 Subvention von Gross zu Klein, von Kultur zu Sport

Die Analyse des Billettsteuerertrages 2023 ergibt folgendes Bild:

- Insgesamt haben 126 Veranstalterinnen und Veranstalter Billettsteuern abgerechnet.
- Die Top 10 der Veranstalterinnen und Veranstalter zahlen rund 72 Prozent des gesamten Ertrages ein.
- Die Top 25 der Veranstalterinnen und Veranstalter zahlen rund 88 Prozent des gesamten Ertrages ein.
- Rund 100 Veranstaltende tragen somit nur noch 12 Prozent zum Gesamtertrag bei.

Veranstaltende	Anteil an Billettsteuereinnahmen 2023	Billettsteuersumme 2023
Top 10	72 %	Fr. 4'478'150.–
Top 11–25	16 %	Fr. 995'144.–
Übrige (26–126)	12 %	Fr. 746'358.–
Total	100 %	Fr. 6'219'652.–

Tab. 4: Darstellung der Billettsteuereinnahmen 2023

2023 wurden 77 Prozent der Billettsteuer von Kultur-, 12 Prozent von Sport- und 11 Prozent von anderen Institutionen abgerechnet. Bei der Vergabe von Beiträgen aus den Billettsteuerfonds fliessen 60 Prozent in die Kultur und 40 Prozent in den Sport. Da nur 12 Prozent der Billettsteuer aus dem Bereich Sport stammen und 40 Prozent der Billettsteuer als Beiträge in den Sport fliessen, bewirkt die Billettsteuer eine Subvention von Kultur zu Sport.

4.1.4 Auswirkung auf die Veranstaltenden

Die Billettsteuer ist von den Besuchenden der Veranstaltung zu tragen. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, die Billettsteuer zusammen mit dem Eintrittspreis zu erheben und der Stadt Luzern abzuliefern. Für die Veranstaltenden bringt dies zwei Nachteile mit sich: Sie tragen den administrativen Aufwand für die Veranlagung, gleichzeitig verteuert sich der Eintrittspreis für ihre Veranstaltung um 10 Prozent. Die Veranstaltenden können ihre Veranstaltung mittels eines [Onlineformulars](#) anmelden, sodass das Steueramt in der Folge die Steuerpflicht prüfen und die Veranlagung vornehmen kann. Dieser Aufwand lässt sich nicht weiter minimieren. Angesichts des übrigen Organisationsaufwands, den eine kostenpflichtige Veranstaltung mit sich bringt, erscheint dieser zusätzliche administrative Aufwand als vertretbar.

³ Der Kanton trägt ab 2025 60 Prozent der Kosten der angeschlossenen Institutionen. Rechnet man mit Vollkosten – also inkl. Einnahmenverzichtes der Stadt Luzern – ergibt sich ein Verteilschlüssel von zirka 50:50.

Veranstaltende, die auch national unterwegs sind, haben einen zusätzlichen Aufwand: Sie müssen ihr Ticketing für ihre Veranstaltungen in der Stadt Luzern neu gestalten. Betroffen ist z. B. der Circus Knie: Tickets für Vorstellungen in den Städten Bern und Genf sind ab Fr. 20.90 erhältlich, Tickets in der Stadt Luzern kosten Fr. 23.20. Dazu ist anzufügen, dass der Circus Knie sich nicht davon abhalten lässt, und im Gegenteil die Allmend Luzern sich für den Circus Knie als sehr attraktiver Veranstaltungsort präsentiert. In Bezug auf internationale Acts im Bereich Musik scheint sich die Billettsteuer zumindest in der klassischen Musik ebenfalls nicht als Standortnachteil auszuwirken, weil das KKL Luzern als Veranstaltungsort sehr beliebt ist.

Im Bereich Rock/Pop steht die Stadt Luzern in einer gewissen Konkurrenz zu Zürich, Basel und Bern. Agenturen, welche im In- und Ausland Acts buchen, sehen in der Billettsteuer einen klaren Nachteil, v. a. was grössere Veranstaltungen betrifft, z. B. in der Swissporarena und auf der Allmend. Indessen bewegen sich wenige Veranstaltungshäuser in diesem Segment. Dass sich die Stadt Luzern nicht für die Austragung des Eurovision Song Contests 2025 bewarb, lag nicht an der Billettsteuer, sondern an den hohen Anforderungen der SRG an die Eventlocation.

Die Veranstaltenden sind verpflichtet, die Billettsteuer auf die Besuchenden zu überwälzen. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Eintrittspreise entsprechend auszugestalten und nicht die Gagen der Künstlerinnen und Künstler um 10 Prozent zu kürzen. Die Stadt Luzern kann darauf nur indirekt Einfluss nehmen, durch die Ausgestaltung der Förderkriterien ([Einhaltung der Honorarrichtlinien](#)).

Die Veranstaltenden sind betroffen vom Aufwand zur Erhebung und Ablieferung der Billettsteuer. Sie sind aber auch Nutzniessende der Billettsteuer, sofern sie die Förderkriterien erfüllen. Dies folgt aus der Zweckbindung der Billettsteuer. Kommerzielle Grossveranstaltende erfüllen die Förderkriterien nicht. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Veranstaltenden darauf angewiesen sind (Subsidiarität von Finanzhilfen, vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. b des Reglements über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024, [sRSL 0.5.1.1.4](#)). D. h., kleinere Veranstaltende, für welche der Aufwand der Veranlagung eher ins Gewicht fällt, können davon profitieren, dass die Fonds für ihre Unterstützung gut alimentiert sind.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten: Hauptwirkung und Hauptgrund für die Beibehaltung der Billettsteuer stellt aus Sicht des Stadtrates die Abgeltung der Zentrumslasten in den Bereichen Kultur und Sport dar. Die Billettsteuer generiert einen Zusatzaufwand für die Veranstaltenden. Dieser ist indessen verhältnismässig und korreliert häufig direkt mit einem Nutzen für die Veranstaltenden.

4.2 Varianten Ausgestaltung der Billettsteuer

Die Kompetenz der Luzerner Gemeinden eine Billettsteuer einzuführen, basiert auf dem kantonalen Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 28. Juli 1919 ([SRL Nr. 652](#)). § 36 dieses Gesetzes ermächtigt die Gemeinden die Billettsteuer («Lustbarkeitssteuer») einzuführen. Dieser Rahmen ist für die Gemeinden verbindlich und beinhaltet einen maximalen Steuersatz von 10 Prozent des Eintrittspreises.

Bei der Ausgestaltung der Billettsteuer verbleiben den Luzerner Gemeinden somit lediglich folgende Spielräume:

- Höhe des Steuersatzes (bis max. 10 Prozent);
- Höhe und Ausgestaltung des Freibetrages.

Mit der Rückweisung des [B+A 17/2024](#) sind verschiedene Aufträge zur Prüfung von Alternativen verbunden. Die Stadt Luzern ist gestützt auf den kantonal-rechtlichen Rahmen nicht legitimiert, neue Steuern zur Finanzierung der Kultur- und Sportförderung einzuführen. Aus diesem Grund werden im Folgenden die zulässigen Varianten in der Ausgestaltung der Billettsteuer und die Konsequenzen der Abschaffung der Billettsteuer aufgezeigt.

4.2.1 Ausgestaltung der Schwelle als Freibetrag

Im [B+A 17/2024](#) wurde eine Umgestaltung der Freigrenze zu einem Freibetrag vorgeschlagen. Bisher waren Einnahmen bis zu Fr. 10'000.– von der Steuerpflicht ausgenommen und Einnahmen ab Fr. 10'001.– im vollen Umfang steuerpflichtig. Dies verursacht einen sprunghaften Anstieg der Billettsteuerabgabe und erschwert den Veranstaltenden die Budgetplanung. Denn wenn im Nachhinein entgegen ihrer Planung die Ticketeinnahmen über Fr. 10'000.– betragen, besteht die Steuerpflicht in vollem Umfang. Aus diesem Grund wird im B+A 17/2024 die Einführung eines generellen Freibetrages beantragt, sodass für alle Veranstaltenden Fr. 10'000.– ihrer Ticketeinnahmen von der Billettsteuerpflicht ausgenommen sind.

In der nachfolgenden Tabelle wird der Effekt aufgezeigt, wie die bisherige Freigrenze (rot) zu einem sprunghaften Anstieg der Billettsteuerabgabe führt, und wie die vorgeschlagene Korrektur der Ausgestaltung als Freibetrag (grün) zu einer gleichmässigen Besteuerung führt (als Beispiel wurde die bisherige Höhe von Fr. 10'000.– gewählt).

Umsatz	8'000	10'600	25'000	50'000	100'000
<i>Freigrenze</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>
steuerpflichtiger Umsatz	0	10'600	25'000	50'000	100'000
Billettsteuer-Abgabe	0	964	2'273	4'545	9'091
<i>Freibetrag</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>	<i>10'000</i>
steuerpflichtiger Umsatz	0	600	15'000	40'000	90'000
Billettsteuer-Abgabe	0	55	1'364	3'636	8'182

Tab. 5: Effekt von Freigrenze oder Freibetrag (Steuersatz 10 Prozent / Höhe Fr. 10'000.–)⁴

Wer unter der Freigrenze liegt, bezahlt keine Billettsteuer. Wer darüber liegt, bezahlt vom gesamten erzielten Umsatz die Billettsteuer.

Im Gegensatz zur Freigrenze gibt es beim Freibetrag keinen Sprung. D. h., jeder und jede Veranstalter*in kann den Freibetrag vom Umsatz abziehen, analog steuerbefreitem Betrag der Vermögenssteuer gemäss § 52 [Steuergesetz](#)). Nach Abzug des Freibetrages wird die Billettsteuer auf den verbleibenden steuerpflichtigen Umsatz erhoben (vgl. Tabelle 5 oben). Das erleichtert v. a. für kleinere Veranstalter*innen die Kalkulation von Eintrittspreisen.

Nachfolgend werden nun folgende weitere Varianten aufgezeigt:

- Steuersatz 10 Prozent, mit Freibeträgen von Fr. 10'000.–, Fr. 25'000.–, Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–;
- Steuersatz 5 Prozent, mit Freibeträgen von Fr. 10'000.–, Fr. 25'000.–, Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–;
- Keine Billettsteuer (Abschaffung).

Die Varianten werden anhand der Billettsteuererträge aus dem Jahr 2023 berechnet. Da sich der Freibetrag je nach Steuersatz unterschiedlich auswirkt, erfolgt die Darlegung der Auswirkung der Höhe des Freibetrages zusammen mit der Festlegung des Steuersatzes.

4.2.2 Billettsteuersatz 10 Prozent und Varianten der Höhe des Freibetrages

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Zahlen bei einem Billettsteuersatz von 10 Prozent und verschiedenen Freibeträgen entwickeln. Das Jahr 2023 stellt die Basis der Berechnung dar mit folgenden Zahlen:

- Billettsteuererträge: Fr. 6'219'652.–
- Anzahl abgerechnete Veranstalter*innen: 126

⁴ Der Umsatz beinhaltet die Billettsteuer von 10 Prozent. Er entspricht somit 110 Prozent. Daraus ergibt sich folgende Berechnung der Billettsteuerabgabe: Umsatz : 11 Prozent = Billettsteuerabgabe.

Billettsteuererträge bei BST-Satz 10% (Beispieljahr 2023)	Ertrag mit Freigrenze 10'000 (bisher)	Ertrag mit Freibetrag und mit neuem BST-Satz 10% (neu)	Reduktion des Ertrags im Vergleich zur bisherigen Berechnung	Anzahl Veranstaltende, die keine Billettsteuer mehr abliefern müsste
Freigrenze 10'000 (Jahr 2023)	6'219'652			
Freibetrag 10'000		6'105'106	-114'546	0
Freibetrag 25'000		5'958'279	-261'373	32
Freibetrag 50'000		5'771'029	-448'623	55
Freibetrag 100'000		5'506'638	-713'014	75

Tab. 6: Reduktion des Billettsteuerertrages (10 Prozent) bei Erhöhung des Freibetrages

Basierend auf den Billettsteuereinnahmen 2023 (126 Veranstaltende) zeigt Tabelle 6 die Reduktion des Billettsteuerertrages bei Erhöhung des Freibetrages auf Fr. 25'000.–, Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–. Bei einem Freibetrag von Fr. 10'000.– sinkt der Ertrag um Fr. 114'546.– gegenüber der heutigen Regelung (Freigrenze Fr. 10'000.–).

- Bei einer reinen Umwandlung der Freigrenze von Fr. 10'000.– in einen Freibetrag von Fr. 10'000.– bleiben dieselben VeranstalterInnen steuerpflichtig (gemäss Billettsteuerabrechnung 2023). Einzig der Steuerbetrag verändert sich.⁵
- Bei einem Freibetrag von Fr. 25'000.– könnten 32 VeranstalterInnen und Veranstalter (25 Prozent) profitieren, d. h., 32 Veranstaltende liefern keine Billettsteuer ab. Der Ertrag wäre um Fr. 261'373.– kleiner.
- Bei einem Freibetrag von Fr. 50'000.– beträgt die Ertragsreduktion Fr. 448'623.–, und 55 VeranstalterInnen müssten keine Billettsteuer abliefern.
- Bei Fr. 100'000.– würden nur noch rund 40 Prozent der VeranstalterInnen (rund 50) eine Billettsteuer abliefern. Die Verlagerung von Gross zu Klein würde dadurch noch stärker ausfallen.

Selbst bei einer Erhöhung des Freibetrages werden alle VeranstalterInnen und Veranstalter abrechnen müssen. Der administrative Aufwand bleibt also derselbe, seitens VeranstalterInnen und der Stadt.

Für die Umsetzung von Kulturagenda und Sportkonzept (vgl. [B+A 17/2024](#), Kapitel 7.1, S. 21 ff.) wird ein Bedarf von rund 5,5 bis 5,7 Mio. Franken evaluiert. Sinkt der Billettsteuerertrag unter 6 Mio. Franken, würde man bereits mit einer Freigrenze von Fr. 25'000.– wahrscheinlich tiefere Einlagen als Entnahmen haben, d. h., Fondsreserven würden abgebaut. Eine Freigrenze von Fr. 50'000.– würde aufgrund der Mindereinnahmen bereits Auswirkungen auf die Förderung haben, wenn keine Erhöhung des Globalbudgets von Kultur und Sport erfolgen würde.

4.2.3 Billettsteuersatz 5 Prozent und Varianten der Höhe des Freibetrages

Bei einem Billettsteuersatz von 5 Prozent und einer Erhöhung des Freibetrages würden alle VeranstalterInnen weniger Billettsteuer abliefern. Der Abrechnungsaufwand bleibt derselbe. Es fehlen jedoch rund 3 Mio. Franken im Fonds, vergleicht man die Zahlen 2023 (6,2 Mio. – 3,2 Mio. = 3 Mio. Franken).

Billettsteuererträge bei neuem BST-Satz 5% (Beispieljahr 2023)	Ertrag mit Freigrenze 10'000 (bisher)	Ertrag mit Freibetrag und mit neuem BST-Satz 5% (neu)	Reduktion des Ertrags im Vergleich zur bisherigen Berechnung	Anzahl Veranstaltende, die keine Billettsteuer mehr abliefern müsste
Freigrenze 10'000 (Jahr 2023)	6'219'652	3'257'913		
Freibetrag 10'000		3'197'913	-60'000	0
Freibetrag 25'000		3'121'003	-136'910	32
Freibetrag 50'000		3'022'920	-234'993	55
Freibetrag 100'000		2'884'429	-373'484	75

Tab. 7: Reduktion des Billettsteuerertrages (5 Prozent) bei Erhöhung des Freibetrages

⁵ Bei einem Umsatz von Fr. 10'600.– und einer Freigrenze von Fr. 10'000.– entspricht die Billettsteuerabgabe Fr. 964.–. Mit dem Freibetrag von Fr. 10'000.– beträgt die Billettsteuerabgabe Fr. 55.–.

Die Frage, welche Förderinstrumente über ordentliche Steuergelder finanziert werden, erfordert eine Neuordnung. Die Halbierung des Steuersatzes kann ein Zwischenschritt zur Abschaffung sein. Der Aufwand für die Erhebung, die Abrechnung sowie die Verteilung der Billettsteuergelder bleibt auf demselben Niveau.

Mit dem Abzug der Freibeträge und/oder tieferen Billettsteuersatz führt diese Variante für die Umsetzung von Kulturagenda und Sportkonzept 2030 entweder zu einem Ausfall der Fördermittel in dieser Höhe oder zu einer zusätzlichen Belastung der Erfolgsrechnung von zwischen 3 und 3,5 Mio. Franken.

4.2.4 Abschaffung der Billettsteuer

Mit der Abschaffung der Billettsteuer fallen die administrativen Aufwendungen für Erhebung und Einreichung weg. Diese Variante führt zu einer zusätzlichen Belastung der Erfolgsrechnung von 6,2 Mio. Franken. Die Finanzierung müsste, bei Beibehaltung des heutigen Förderangebots für Kultur und Sport, vollständig über die Erfolgsrechnung erfolgen. Sie ist damit der jährlichen Budgetierung sowie der Zuteilung der gesamtstädtisch vorhandenen Steuermittel auf sämtliche Aufgaben unterworfen.

Eine Zweckbindung von ordentlichen Steuermitteln ist nicht erlaubt. In der Erfolgsrechnung stehen die Kultur- und Sportausgaben den anderen Ausgaben gegenüber, wie Schulbildung, Soziales, Bau, Strassen usw. Im Gegensatz zu vielen Aufgaben, für welche die öffentliche Hand einen gesetzlichen Auftrag hat und der Anspruch bzw. der Umfang der staatlichen Leistung relativ klar definiert sind, besteht für die Förderung von Kultur und Sport zwar eine gesetzliche Grundlage (kantonales Kulturförderungsgesetz und kantonales Sportförderungsgesetz), Anspruch und Umfang sind jedoch nicht quantifiziert. Werden die Finanzmittel knapp, muss priorisiert werden zwischen Ausgaben, die zwingend getätigt werden müssen, und solchen, die getätigt werden können. Fehlen die Mittel, müssten Kürzungen vorgenommen werden.

Für die Förderung wird jedoch trotzdem ein Reglement benötigt, zur Regelung der Förderinstrumente und -kriterien.

Die Abschaffung der Billettsteuer hätte auch Auswirkungen auf die städtischen Personalressourcen (Aufwand des Steueramtes für Veranlagung und Inkasso fällt weg, was ungefähr einem Aufwand von 20 bis 40 Stellenprozent entspricht).

5 Ergebnisse

5.1 Transparenz der Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel basiert aktuell auf drei Fondsreglementen und einer langjährigen Praxis. Das neue Förderreglement, in Kombination mit dem [Reglement und der Verordnung über das Beitragsmanagement](#), definiert die Beitragsberechtigung für Finanzhilfen. Das Beitragsmanagement definiert die generellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beiträge der Stadt Luzern. Das Förderreglement gilt als Lex specialis in Bezug auf Kultur- und Sportförderung und kann zusätzliche Kriterien für eine Beitragsberechtigung ergänzen.

Im Förderreglement wird festgelegt, was (Förderinstrumente) gefördert wird, basierend auf Kulturagenda und Sportkonzept. In den Verordnungen werden Ausführungen zu den einzelnen Förderinstrumenten definiert. D. h., bisherige rechtliche Grundlagen und Entscheide werden in zwei Verordnungen übergeführt (Kulturförderverordnung und Sportförderverordnung). Die Grundlagen dafür wurden ebenfalls bereits in der Kulturagenda 2030 (Kapitel 7.2 Förderkriterien) und im Sportkonzept 2030 (Kapitel 6.3 Förderkriterien, Beitragsberechtigung, Richtlinien) definiert.

Kommission zur fachlichen Beratung in der Projektförderung: Die Kommission ist ein Fachgremium, das sich aus verwaltungsexternen Expertinnen und Experten aus der Kultur oder dem Sport zusammensetzt. Sie berät bei der Vergabe von Auszeichnungen, beurteilt die Gesuche für Projektförderung und Stipendien und gibt dazu Empfehlungen ab. Die Mitglieder können der Kommission maximal acht Jahre angehören.

Die Zusammenarbeit mit Kommissionen ist wichtig für die Verwaltung, weil sie nicht alle Aspekte der Förderung abzudecken vermag. Eine Konsultation von externen Fachpersonen erhöht das Know-how in der Verwaltung.

5.2 Förderfinanzierung

Die Reduktion auf einen Fonds ermöglicht die Beibehaltung der uneingeschränkten Zweckbindung (Kultur- und Sportförderung). Weiter ermöglichen die Verschiebung der Finanzierung zulasten der Erfolgsrechnung und die entsprechende Globalbudgetanpassungen den erforderlichen Handlungsspielraum für die Umsetzung der Kulturagenda 2030 und des Sportkonzepts 2030. Die reglementarische prozentuale Zuteilung (Kultur/Sport) wird aufgelöst, ohne indessen die bisherigen Zielwerte (i. d. R. 60 Prozent Kultur / 40 Prozent Sport) zu verändern.

Die Aufteilung der Finanzierung zulasten der allgemeinen Steuermittel und des Fonds wird wie folgt vorgenommen:

Kultur:

– **Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung:** Neben den bisherigen Ausgaben für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und den Gemeindevertrag RKK werden Beiträge an Institutionen, mit welchen die Stadt Luzern Subventionsverträge vereinbart, und Infrastrukturbeiträge wie Einnahmenverzicht (unentgeltliche Baurechte sowie Gebrauchsleihen) über die Erfolgsrechnung finanziert. In Subventionsverträgen enthaltene Beiträge entsprechen einem erhöhten öffentlichen Interesse an Institutionen, die in der Stadt Luzern kulturpolitisch eine relevantere Rolle spielen.

– **Beiträge zulasten des Förderfonds:**

- Einzelprojektförderung (ehemals FUKA-Fonds);
- Strukturbeiträge (auf Gesuch hin jährlich geprüft);
- Pilotprojekte/Anschub;
- Ehrungen und Auszeichnungen (Kunst- und Anerkennungspreis, Jubiläen);

- Förderkooperationen;
- Sonderausstellungen (Beiträge an Ausstellungen Dritter in der Kornschütte und im Richard Wagner Museum);
- Ausschreibungen (Ateliers, Stipendien, mehrjährige Förderung);
- Teilhabe/Vermittlung;
- Zwischennutzungen (Bsp. Neubad, weil befristete Nutzung basierend auf Ausschreibung usw.);
- Netzwerk/Kommunikation.

Die Beiträge aus dem Förderfonds dienen in erster Linie dem Erhalt der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten.

Sport:

- **Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung:** Neben den bisherigen Beiträgen an die Hallenbad Luzern AG und die Regionales Eiszentrum Luzern AG werden Beiträge an Institutionen, mit welchen die Stadt Luzern Subventionsverträge vereinbart, und Infrastrukturbeiträge wie Einnahmenverzichtete (unentgeltliche Baurechte sowie Gebrauchsliehen) über die Erfolgsrechnung finanziert. In Subventionsverträgen enthaltene Beiträge entsprechen einem erhöhten öffentlichen Interesse an Institutionen, die in der Stadt Luzern sportpolitisch eine relevantere Rolle spielen.
- Beiträge zulasten des Förderfonds:
 - Strukturförderung (v. a. Eis- und Wasservereine);
 - Projektförderung;
 - Jugendsportförderung (ehemals Jugendsportförderfonds);
 - Ehrungen und Auszeichnungen (Sportpreis, Sportlerinnen-/Sportler-Ehrung, Jubiläen);
 - Förderkooperationen;
 - Bewegungsförderung (u. a. Kinder- und Jugendsportangebote, Mädchensportförderung);
 - Netzwerk/Kommunikation.

Die Beiträge aus dem Förderfonds dienen hauptsächlich der Förderung des Breitensports und der Bewegungsförderung.

5.3 Berichterstattung

Bisher wurden die Billettsteuerplanung und die Billettsteuerabrechnung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bzw. Geschäftsbericht gesondert von der Erfolgsrechnung der Aufgabe Kultur- und Sportförderung abgebildet, neu sollen alle Beiträge im Transferaufwand der Aufgabe Kultur- und Sportförderung gezeigt werden. Sämtliche Beiträge ab Fr. 15'000.– (Wesentlichkeitsgrenze) werden im Budget 2026 (AFP 2026–2029) einzeln im Transferaufwand angezeigt, Beiträge, die unter Fr. 15'000.– liegen, werden in Sammelkonten geführt. Dadurch sind sämtliche Beiträge auf einen Blick ersichtlich.

Im Rahmen der Berichterstattung werden die ausbezahlten Beiträge Ende Jahr mit Geschäftsabschluss auf der städtischen Website publiziert, wie es bereits heute praktiziert wird ([FUKA-Fonds-Beiträge](#)). Eine weitere Auswertung soll die Verwendung der Gelder gemäss Förderinstrumenten darstellen. Eine Auswertung nach Sparten (wie bisher für den FUKA-Fonds) und nach Sportarten (wie bisher in der Jugendsportförderung) wird beibehalten.

Zusammengefasst:

- Neu: Sämtliche Beiträge sind auf einen Blick ersichtlich.
- Neu: Es gibt keine separate Billettsteuerabrechnung mehr (Bsp. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023, [B+A 13/2024](#), S. 230).
- Neu: Es wird im Transferaufwand aufgezeigt, welche Beiträge über die ER und welche über den Fonds (Billettsteuer) finanziert sind.
- Auswertung der Ausgaben nach Kultur und Sport (Pro-Kopf-Beiträge): wie bisher.
- Auswertung der Kulturausgaben nach Sparten (analog FUKA-Fonds).
- Auswertung der Sportausgaben nach Sportarten (analog Jugendsportfonds).

5.4 Beibehaltung der Billettsteuer

Der Stadtrat beantragt, an der Billettsteuer festzuhalten, den Steuersatz bei 10 Prozent zu belassen und den Freibetrag auf Fr. 50'000.– zu erhöhen.

Die zweckgebundene Billettsteuer ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument in der Kultur- und Sportförderung. Wie die [Motion 52](#) ausführt, geht es auch den Motionären und der Motionärin «nicht darum, die Kultur- und Sportfinanzierung abzuschaffen oder zu beschneiden, sondern darum, das aktuelle System zu hinterfragen und gegebenenfalls zu optimieren». Der Gestaltungsspielraum der Stadt zur Veränderung der Billettsteuer ist limitiert. Optimierungspotenzial hat sich bei der Festlegung des Steuersatzes, der Höhe des Freibetrages und der Abschaffung des sprunghaften Anstiegs der Billettsteuerabgabe ergeben.

Die inhaltlichen Entwicklungen bei der Kultur- und Sportförderung sowie auch exogene Faktoren wie die Coronapandemie haben die Notwendigkeit einer Überarbeitung bestärkt. Die nun aufgezeigte Lösung eines Förderfonds für die Kultur und den Sport ermöglicht die notwendige Flexibilität bei der Verwendung der Gelder. Die Billettsteuer trägt dazu bei, die bei der Stadt Luzern anfallenden hohen Zentrumslasten im Bereich Kultur und Sport teilweise zu kompensieren. Es zeigt sich, dass doch rund $\frac{2}{3}$ der Billettsteuererträge durch auswärtige Personen bezahlt werden. Mit der Beibehaltung der Billettsteuer ist die Finanzierung der inhaltlichen Ziele der Kultur- und Sportförderung (Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030) weiterhin gewährleistet. Damit verfügt die Stadt Luzern weiterhin über die Finanzmittel, um die Tradition und das Renommee als vielseitige und dynamische Kulturstadt durch aktive und gezielte Fördermassnahmen zu erhalten.

Damit ist der Handlungsspielraum für Produktions- und Veranstaltungsbeiträge sowie Ausschreibungen gewährleistet. Die für die Einzelprojektförderung vorgesehenen Mittel werden erhöht, auch um Kunst- und Kulturschaffenden zu ermöglichen, den Entschädigungsempfehlungen der Dachverbände (visarte, t. usw.) zu folgen. Damit übernimmt die Stadt Luzern auch Verantwortung gegenüber den geförderten Personen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Folgende Änderungen gegenüber dem B+A 17/2024 wurden vorgenommen:

- Art. 5 des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Fr. 50'000.– gegenüber Fr. 10'000.–) sowie
- Art. 9 des Reglements über die Förderung von Kultur und Sport (Abs. 4 betreffend die Plafonierung der Fondsreserven entfällt).

Für Veranstaltende bringt die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag eine bessere Planungssicherheit. Die Erhöhung des Freibetrages auf Fr. 50'000.– bedeutet, dass die bisherige Förderpraxis anzupassen ist. Der Freibetrag von Fr. 50'000.– reduziert den Billettsteuerertrag um rund Fr. 450'000.–. Im Rahmen der Budgetierung 2026 sind der effektive Betrag der Reduktion bzw. des Ausfalls zu ermitteln und die Auswirkungen auf die Gestaltung des Globalbudgets 2026 von Kultur und Sport zu klären.

Eine Plafonierung der Fondsreserven auf 4 Mio. Franken ist nicht mehr vorgesehen, weil mit der Erhöhung des Freibetrages diese Grenze kaum mehr erreicht wird und es auch weiterhin kein Ziel ist, eine zu hohe Reserve zu öffnen.

5.5 Abschreibung Vorstoss

Mit der am 23. September 2021 überwiesenen [Motion 52](#), Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrtsch namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», ersuchten die Motionäre und die Motionärin den Stadtrat, einen Bericht zum aktuellen Billettsteuersystem auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der in der Motion genannten Kernpunkte. Aufgrund der Erkenntnisse sollen dem Grossen Stadtrat mögliche Anpassungsvorschläge in den Reglementen dargelegt werden.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden die Abklärungen und Überprüfungen zu den Forderungen der Motionäre und der Motionärin dargelegt und die Konsequenzen aufgezeigt. Mit den Änderungen zum Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 und dem Erlass des neuen Reglements über die Förderung von Kultur und Sport, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Fondsreglemente, werden die geforderten Reglementsanpassungen dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

5.6 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

6 Teilrevision des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe

Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuerreglement) bedarf nur einer punktuellen Anpassung (Teilrevision). Hauptrevisionspunkte sind die Anpassung der Steuerbefreiung (Art. 5), die Anpassung des Steuerobjekts (Art. 6), die Streichung von Bestimmungen, welche sich auf gedruckte Eintrittsbillette bezogen, und eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung von geschlechtergerechten Formulierungen. Letztlich ist auch die Rechtsmittelbelehrung anzupassen.

Die Änderungen sind in der synoptischen Darstellung im Anhang 1 dargestellt.

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28/1990 vom 8. August 1990 und Stadtratsbeschluss 1803 vom 17. September 1990 betreffend den Erlass eines Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer),
gestützt auf den Bericht der Finanzkommission, deren Abänderungsanträge und in Abänderung des stadträtlichen Antrages,
in Anwendung von § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Luzern erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Abgabe zur Förderung von Kultur und Sport, die sogenannte Billettsteuer.

Art. 1 bleibt unverändert. Die Legitimation des Grossen Stadtrates, ein Reglement über die Billettsteuer zu erlassen, basiert auf dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 und der entsprechenden Kompetenznorm in der Gemeindeordnung.

Art. 2 Zweckbindung

¹ Die gesamten Erträge der Steuer werden für die Kultur- und Sportförderung verwendet.

² Die Verwendung der Gelder wird im Reglement über die Förderung von Kultur und Sport geregelt.

Art. 2: Die Aufteilung in unterschiedliche Fonds wird aufgehoben. Die Zweckbindung bleibt erhalten. Die Erträge (abzüglich Abschreibungen und Verwaltungsaufwand) werden für Fördermassnahmen eingesetzt. Die Berichterstattung ist in § 31 [FHGG](#) geregelt.

Art. 3 Gegenstand

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:

1. Theatervorstellungen;
2. Kino- und Videovorstellungen;
3. Tanz und Variétévorführungen;
4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen;
5. Vorträgen;
6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen;
7. Ausstellungen;
8. sportlichen Veranstaltungen;
9. Zirkusvorstellungen.

Art. 3 bleibt unverändert. § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 erlaubt die Besteuerung «öffentlicher Lustbarkeiten» und nennt als Beispiele Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe. Es besteht kein Grund, den Gegenstand in Art. 3 anzupassen. Er deckt sich mit § 36.

Art. 4 Steuerpflicht

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Luzern gegenüber den Veranstaltenden. Diese haben die Besucherinnen und Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind.

Art. 4: Es erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung. Steuerträgerin oder Steuerträger (Steuerdestinatär) sind die Besucherinnen und Besucher. Steuersubjekte sind die Veranstaltenden (Veranstalterinnen und Veranstalter).

Art. 5 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer können vom Steueramt auf Gesuch hin Veranstaltungen befreit werden, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstaltende keine Erwerbszwecke oder andere eigene Interessen verfolgen.

² Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen der Stadt Luzern und des Kantons Luzern.

³ Von den steuerbaren Eintrittsgeldern gemäss Art. 3 einer Veranstalterin oder eines Veranstalters werden für die Berechnung der Billettsteuer Fr. 50'000.– pro Jahr abgezogen (steuerfreier Betrag). Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Eintrittsgelder werden verschiedene Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters zusammengerechnet.

⁴ Ein Gesuch um Steuerbefreiung gemäss Abs. 1 ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Steueramt einzureichen.

Art. 5 Steuerbefreiung: Abs. 1 wird unverändert beibehalten. Gemeinnützige Veranstaltungen werden weiterhin auf Gesuch hin vom Steueramt von der Steuer befreit. Gegen ablehnende Entscheide des Steueramtes ist die Einsprache zulässig. Der Einspracheentscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Abs. 2: Ohne Gesuch sind Veranstaltungen der Stadt Luzern (Verwaltung und Schulen) und des Kantons (Verwaltung und Schulen) von der Besteuerung befreit. Von der Billettsteuer ausgenommen bleiben folglich das kantonale Museum Luzern Natur Geschichte Gesellschaft, welches der Dienststelle Kultur des kantonalen Departements Bildung und Kultur angehört, und das Richard Wagner Museum der Stadt Luzern. Auch anderweitige kostenpflichtige Ausstellungen oder Veranstaltungen der städtischen oder kantonalen Dienststellen sind von der Billettsteuer befreit. Die Veranstalter und Veranstalterinnen der öffentlichen Hand erhalten denn auch keine Förderbeiträge aus dem Fonds (vgl. Art. 3 Abs. 2 Förderreglement). Damit wird die bestehende Praxis weitergeführt.

Abs. 3: Bisher wurden Veranstalterinnen und Veranstalter nicht besteuert, wenn die Eintrittsgelder in einem Jahr unter Fr. 10'000.– betragen. Lagen die Einnahmen über Fr. 10'000.–, waren sie für den vollen Betrag steuerpflichtig (auch wenn nur knapp über Fr. 10'000.–). Neu sind generell die ersten Fr. 50'000.– Eintrittseinnahmen von der Steuerpflicht befreit (analog steuerfreiem Betrag der Vermögenssteuer gemäss § 52 Steuergesetz). Die Schwelle ist bei Fr. 50'000.– anzusetzen. Damit werden kleine und mittlere Veranstaltungen von einer Abgabe befreit. Die Melde- und Veranlagungspflicht verbleibt indessen. Damit erfolgt die Besteuerung linear, und die Rechtsgleichheit ist besser gewährleistet. Die administrativen Pflichten der Veranstaltenden, die Veranstaltung zu melden und abzurechnen, müssen aus Kontrollgründen beibehalten werden.

Abs. 4 (bisher Abs. 2): Die Befreiung von der Steuer in den Fällen von Abs. 1 bedarf eines Gesuches.

Art. 6 Steuerobjekt

Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

Art. 6: Das Steuerobjekt darf nicht ausgeweitet werden. Massgebend ist § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892. Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 umfasst der Begriff Eintrittsgeld nur den liquiden Geldfluss zwischen Besucherin, Besucher und Veranstalterin, Veranstalter für eine Veranstaltung. Eine Ausdehnung ist nicht zulässig. Nur im Falle einer Steuerumgehung könnten andere Mittelflüsse unter den Begriff Eintrittsgeld subsumiert werden und ebenfalls der Billettsteuer unterworfen werden. Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Die Mehrwertsteuer ist nicht Bestandteil des Eintrittsgeldes. Die Steuer wird somit vom Eintrittsgeld exklusive Mehrwertsteuer erhoben. Die Praxis verbleibt diesbezüglich unverändert.

Art. 7 Ansatz

¹ Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet.

² Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 Prozent des Abonnementsbetrages besteuert.

Art. 7: Der Mindestbetrag von einem Franken pro Eintritt wird aufgehoben. Dieser ist nicht mehr praxisrelevant und entspricht nicht mehr dem allgemeinen Preisniveau für kostenpflichtige Eintritte. Die Ausnahme von kleinen Veranstaltungen wird durch den steuerfreien Betrag gemäss Art. 5 Abs. 2 umgesetzt.

Art. 8 (wird aufgehoben)**Art. 9 Meldepflicht**

Veranstaltende sind verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen.

Art. 8 wird aufgehoben. Dieser Artikel hat nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung keine Bedeutung mehr. Ursprünglich wurden gedruckte Eintrittsbillette vor der Veranstaltung dem Billettsteueramt zur Kontrolle vorgelegt. Nach der Veranstaltung konnten dann die nicht verkauften Eintrittsbillette dem Billettsteueramt zurückgegeben werden. Anhand dessen konnte das Billettsteueramt die Veranlagung vornehmen. Heute erfolgt die Veranlagung mittels eines Selbstveranlagungsverfahrens und Kontrollen des Steueramtes. Gedruckte Eintrittskarten haben bei der Veranlagung der Billettsteuer keine Bedeutung mehr.

Art. 9: In der Praxis werden keine Eintrittskarten mehr gedruckt. Die Kontrolle basiert auf der Meldung und den Einsichtsrechten gemäss Art. 12.

Art. 10 Einzug und Sicherstellung

¹ Veranstaltende sind verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von der Besucherin oder vom Besucher einzuziehen.

² Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, können die Veranstaltenden verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

³ Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen den Veranstaltenden zurückerstattet.

Art. 10: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung (keine inhaltliche Änderung).

Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung

¹ Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.

² Veranstaltende haben spätestens zehn Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die einkassierten Eintrittsgelder vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern.

³ Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.

⁴ Bei Veranstaltenden, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

Art. 11: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung. Der Satz zu den nicht verkauften Billetten ist zu streichen, da gedruckte Billette heute in der Praxis eine geringe Relevanz haben. In diesem Zusammenhang sind die vorherigen Ausführungen zu Art. 8 und Art. 9 zu beachten.

Art. 12 Kontrollen

Veranstaltende sind verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 12: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung. Ein freier Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen ist für die Überprüfung der Veranlagung nicht erforderlich. Dies ist zu streichen.

Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

² Hinterzieht die oder der Veranstaltende die Steuer ganz oder teilweise, hat sie oder er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

³ Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt zwei Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert fünf Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert zehn Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.

Art. 13: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Formulierung (inhaltlich unverändert).

Art. 14 Veranlagungsbehörde

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.

Art. 14: Der Begriff Billettsteueramt wird durch Steueramt ersetzt.

Art. 15 Rechtsmittel

Der Rechtsweg gegen Veranlagungsentscheide richtet sich nach dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.

Art. 15: Es besteht kein Regelungsspielraum auf kommunaler Ebene, weshalb auf das kantonale Gesetz verwiesen wird. Gegen den Veranlagungsentscheid des Steueramtes ist die Einsprache gegeben, und gegen den Einspracheentscheid kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht erhoben

werden. Die Frist für die Erhebung der Einsprache oder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beträgt jeweils 30 Tage. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu (§ 38 Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892).

Art. 16 *Vollzug*

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement ist dem Regierungsrat nach Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative für die Abschaffung der Billettsteuer durch die Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer in der Stadtgemeinde Luzern vom 27. November 1919 / 6. März 1920 aufgehoben.

Art. 16 und 17 bleiben unverändert.

7 Erlass Reglement über die Förderung von Kultur und Sport

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Es definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung.
² Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich nach den entsprechenden Planungsberichten.

Art. 1 Zweck: Abs. 1 definiert den Zweck des Reglements, nämlich die Regelung der Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Dieses bezieht sich auf die Finanzierung der Förderung als Gesamtes, d. h., es regelt nicht bloss die Verwendung der Billettsteuer. Die Differenzierung der Förderfinanzierung zulasten der allgemeinen Staatsmittel oder zulasten der Billettsteuer erfolgt in Art. 8.
 In **Abs. 2** wird Bezug genommen auf die Planungsberichte wie aktuell die Kulturagenda 2030 und das Sportkonzept 2030, welche regelmässig (alle 8–10 Jahre) überprüft werden und die konkretisierte Förderausrichtung beinhalten.

Auf eine prozentuale Zuteilung pro Förderbereich wird verzichtet, damit im Vergleich zu den bisherigen Rechtsgrundlagen Handlungsspielraum geschaffen werden kann.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezieht sich auf die Gewährung von finanziellen Beiträgen.
² Die Nutzungsrechte im KKL und die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Stadt Luzern werden in einem separaten Reglement geregelt.
³ Förderbereiche, welche nicht unter die städtisch definierte Kultur- und Sportförderung fallen, richten sich nicht nach diesem Reglement. Dies sind insbesondere folgende Förderbereiche:

- a. Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz;
- b. sozialpolitische Massnahmen;
- c. Standortförderung;
- d. Kulturgüterschutz;
- e. gesellschaftliche Anlässe/Veranstaltungen, welche nicht unter den Begriff der Kultur- und Sportförderung fallen.

Art. 2 Geltungsbereich: Mit diesem Artikel werden weitere Fördermassnahmen der Stadt Luzern, die nicht unter die von der Stadt definierte Kultur- und Sportförderung im engeren Sinne fallen, abgegrenzt.

Abs. 2: Im Bereich der Infrastrukturen werden beispielsweise Nutzungsrechte im KKL vergeben. Diese stellen, gemäss Beitragsmanagement, geldwerte Leistungen dar. Sie werden jedoch in einem separaten Reglement geregelt.

Auch die Sekundärnutzung von Sportanlagen und Schulräumen stellt v. a. im Sport eine massive Subventionierung dar. Gemäss B+A 4/2015: «Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2014» liegen die Vollkosten bei den zur Verfügung gestellten Anlagen bei rund 8 Mio. Franken. Mit dem Reglement und der Verordnung zur Benützung von Sportanlagen und Schulräumen bestehen ebenfalls bereits Rechtsgrundlagen. Die Tarife für städtische Vereine wurden so definiert, dass die Nutzung zu rund 90 Prozent subventioniert wird.

Abs. 3: In diesen Abgrenzungsbereich fallen Fördermassnahmen der Stadt Luzern, welche in der Definition der Kultur- und Sportförderung im weiteren Sinne enthalten sind und nicht Teil der Kulturagenda und des Sportkonzepts sind. Im Rahmen von verschiedenen Aufgaben der Stadt Luzern werden verschiedene Schwerpunkte dazu gesetzt. Unter lit. a handelt es sich um die Abgrenzung zum ALI-Fonds (Attraktivierung Luzerner Innenstadt), unter lit. b zu sozialpolitischen Massnahmen wie z. B. dem Treibhaus, welches ein Jugendhaus und Teil der städtischen Verwaltung ist. Im Bereich Sport werden Bewegungsangebote für Seniorinnen und Senioren von der Dienstabteilung Alter und Gesundheit (AGES) moderiert. In lit. c wird die Abgrenzung zu Tourismus und Wirtschaft gemacht.

Lit. d grenzt die Kunstsammlung (Ankauf Kunstwerke) gegenüber dem Kulturgüterschutz (Baudirektion) ab. So sind z. B. die Brückenbilder nicht Teil der Kunstsammlung, sondern des Kulturgüterschutzes (Verordnung über die Kulturgüterschutz-Kommission; [sRSL 7.1.2.3.1](#)). In Verbindung zu lit. e wird die mögliche Unterstützung gemäss Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ) abgegrenzt.

Art. 3 Allgemeine Förderkriterien

¹ In Ergänzung zu dem für das Beitragsmanagement geltenden Reglement ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Bezug zur Stadt Luzern sowie der Nachweis einer kulturellen oder sportlichen Tätigkeit in der Stadt Luzern von Bedeutung.

² Nicht gefördert werden in der Regel Institutionen der öffentlichen Hand und Gesuchstellende, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Bildungsinstitution haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Fördermittel.

Art. 3 Allgemeine Förderkriterien: Bereits im Reglement über das Beitragsmanagement werden die allgemeinen Beitragskriterien definiert. Dazu gehören das öffentliche Interesse, die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit.

Ergänzend ist im vorliegenden Reglement der Bezug zur Stadt Luzern (Abs. 1) festzuhalten. In der Regel bezieht sich dieser auf den Wohnsitz oder den Hauptwirkungsort sowie eine kulturelle oder sportliche Tätigkeit in der Stadt Luzern.

Die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten und die besondere Förderungswürdigkeit werden in den Verordnungen näher ausgeführt bzw. spezifische Kriterien definiert (vgl. Art. 10 Abs. 1), da diese einem Wandel unterliegen und entsprechend den Planungsinstrumenten eventuell Anpassungen bedürfen.

Abs. 2 schliesst in der Regel die Förderung von Institutionen der öffentlichen Hand aus. Damit wird definiert, dass die Stadt z. B. keine kantonalen Institutionen (Museen) fördert, was einer indirekten Subventionierung des Kantons entsprechen würde. Gesuche von Personen, die einer Bildungsinstitution nahestehen, z. B. Universitäten und Hochschulen, werden nicht unterstützt. In der Regel werden diese bereits durch ihre Institutionen unterstützt.

Die Förderkriterien zu den Förderinstrumenten, vgl. Art. 5 und 7, werden in Verordnungen aufgeführt. Die entsprechende Delegationsnorm wird mit Art. 10 erlassen.

Art. 4 Ziele der Kulturförderung

¹ Die städtische Kulturförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung der kulturellen Vielfalt im professionellen Kulturschaffen wie auch in der Laienkultur;
- b. Förderung von etablierten Strukturen und der freien Szene;
- c. Förderung der Weiterentwicklung des kulturellen Schaffens;
- d. Förderung der Teilhabe und Partizipation;
- e. Förderung von Kooperationen.

² Sie achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden.

Art. 4 Ziele der Kulturförderung: Die Ziele der Kulturförderung wurden in der Kulturagenda 2030 formuliert und in Leitsätzen definiert.

Im Vergleich zur Kultur-Agenda 2020 wird mit der Kulturagenda 2030 der Aspekt der Teilhabe und Partizipation stärker in den Fokus gerückt.

In **Abs. 2** wird der Freiheit der Kulturschaffenden Rechnung getragen.

Art. 5 Förderinstrumente

¹ Die Stadt Luzern kann die städtische Kultur wie folgt fördern:

- a. Strukturbeiträge;
- b. Projektbeiträge an Kulturschaffende und -vermittelnde;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Vermittlung und Teilhabe;
- e. fachliche Beratung und Kommunikation;
- f. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- g. Ankauf von Kunstwerken.

² Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

Art. 5 Förderinstrumente: In Art. 5 werden die Förderinstrumente gemäss Kulturagenda 2030 definiert, die unter dieses Reglement fallen.

- Strukturbeiträge: Darunter fallen Subventionsverträge (mehrjährig) und Beiträge, die jährlich auf Gesuch hin geprüft werden.
- Projektbeiträge entsprechen unterjährigen Gesuchen (ehemals FUKA-Fonds) und Anschubfinanzierungen.
- Ehrungen und Auszeichnungen beziehen sich auf den Kunst- und Anerkennungspreis, Jubiläen und andere.
- Vermittlung und Teilhabe bezieht sich auf Projekte zur Publikumsgewinnung sowie auf den Zugang zu kulturellen Projekten. «Kulturelle Teilhabe» heisst, dass sich möglichst viele Menschen einzeln und in Gruppen mit Kultur auseinandersetzen und dass sie sich nach eigenen Vorstellungen kulturell ausdrücken.
- Fachliche Beratung und Kommunikation beinhaltet Gefässe, in denen ein Austausch mit Kulturschaffenden stattfinden kann (Kulturforum, Workshops, Tagungen usw.).
- Zurverfügungstellen von Infrastruktur bezieht sich auf die Vergabe von Gebrauchsleihen (Schüür, Südpol, Neubad usw.) und Baurechten (Theater, Verkehrshaus usw.) sowie Proberäumen (Sedel, Schulräume usw.).

Art. 6 Ziele der Sportförderung

Die städtische Sportförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung;
- b. Förderung des Breitensports (Vereine) sowie des Leistungssports;
- c. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- d. Förderung der Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsangeboten;
- e. Förderung von Teilhabe und Partizipation;
- f. Förderung von Kooperationen.

Art. 6 Ziele der Sportförderung: Die Ziele der Sportförderung sind bereits im Sportkonzept 2030 definiert worden und werden hier nun in einem Rechtssatz festgehalten.

Im Rahmen der Umsetzung des Sportkonzepts 2030 wurde als Massnahme die Erarbeitung einer Sportanlagenstrategie formuliert, welche u. a. auch die Praxis der Vergabe von Baurechten und Gebrauchsleihen an Partnerinstitutionen im Kultur- und Sportbereich prüft. Diese Prüfung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Baudirektion, die als Eigentümervertreterin zuständig ist für die Erstellung der Verträge.

Im Weiteren unterstützt die Stadt Luzern Partnerinnen und Partner mit Beiträgen an Infrastruktur, so etwa die Hallenbad Luzern AG und die Regionales Eiszentrum Luzern AG.

In Abgrenzung zum vorliegenden Reglement wird die Sekundärnutzung von Sportanlagen und Schulräumen im Reglement über Benützung von Sportanlagen und Schulräumen geregelt.

Art. 7 Förderinstrumente

¹ Die Stadt Luzern kann den Sport wie folgt fördern:

- a. Strukturförderung;
- b. Projektbeiträge;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Bewegungsförderung;
- e. Jugendsportförderung;
- f. fachliche Beratung und Kommunikation.

² Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

Art. 7 Förderinstrumente: In Art. 7 werden die Förderinstrumente gemäss Sportkonzept 2030 definiert, die unter dieses Reglement fallen.

- Strukturförderung: Darunter fallen Subventionsverträge (mehrjährig) und Beiträge, die jährlich auf Gesuch hin geprüft werden.
- Projektbeiträge entsprechen unterjährigen Gesuchen und Anschubfinanzierungen.
- Ehrungen und Auszeichnungen beziehen sich auf die Sportlerinnen-/Sportler-Ehrung, den Sportpreis, Jubiläen und andere.
- Bewegungsförderung bezieht sich auf Kinder- und Jugendsportprojekte (Schneesportlager, Sportkids, Sportturniere), die mit externen Partnerinnen und Partnern (v. a. Vereinen) durchgeführt werden. Um diese Angebote niederschwellig anbieten zu können, werden sie zusätzlich über den Fonds finanziert. Diese Praxis besteht seit vielen Jahren.
- Jugendsportförderung entspricht der aktuellen Praxis und besteht aus Pro-Kopf- und Vereinsbeiträgen an Vereine mit Jugendabteilungen.
- Fachliche Beratung und Kommunikation beinhaltet Gefässe, in denen ein Austausch mit Kulturschaffenden stattfinden kann (Kulturforum, Workshops, Tagungen usw.).

In einer Sportförderverordnung werden die Beitragsberichtigungen für die verschiedenen Instrumente konkret ausgeführt. Sie entsprechen einer langjährigen Praxis und werden im Rahmen der Umsetzung des Sportkonzepts 2030 noch präzisiert. Der Fokus liegt nach wie vor im Bereich des Breitensports, d. h. des Vereinssports. Die Instrumente sind i. d. R. auf Vereinsförderung ausgerichtet.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Förderung nach diesem Reglement wird über den allgemeinen Finanzhaushalt und die Billettsteuer finanziert.

² Das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Beiträge basierend auf Subventionsverträgen sowie Einnahmenverzichtete werden in der Regel über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert.

Art. 8 Finanzierung: Abs. 1 hält fest, dass die Förderung nach dem vorliegenden Reglement über die allgemeinen Steuereinnahmen und die Billettsteuer finanziert wird.

Abs. 2: Mit Abs. 2 soll der Regelfall statuiert werden, dass das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Subventionsverträge sowie Einnahmenverzichtete mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Im Umkehrschluss werden die restlichen Förderinstrumente durch die Billettsteuer finanziert. Die Abgrenzung wird im Speziellen in Kapitel 5.1 erläutert. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass gewisse Beiträge einem erhöhten öffentlichen Interesse entsprechen und nicht einer gewissen Volatilität der Billettsteuer ausgesetzt werden sollen. Allerdings soll im Ausnahmefall eine Abweichung von diesem Grundsatz möglich sein, um einen gewissen Handlungsspielraum zu sichern.

Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung

- ¹ Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportförderung einen Fonds.
- ² Dieser Fonds wird mit den Nettoerträgen der Billettsteuer geäufnet.
- ³ Im Rahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Stadt Luzern wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt (Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 15'000.-).

Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung: In **Abs. 1 und 2** wird festgehalten, dass die Stadt Luzern zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportfinanzierung einen Fonds führt, der mit den Erträgen der Billettsteuer geäufnet wird. Auf eine prozentuale Zuteilung an die Bereiche von Kultur und Sport wird verzichtet. Zielwerte sind: 60 Prozent Kultur, 40 Prozent Sport. Dies entspricht in etwa der aktuellen Zuteilung. Im Rahmen der Jahresrechnung wird Rechenschaft über die Förderung abgelegt.

Art. 10 Vollzug

- ¹ Die Dienstabteilung Kultur und Sport ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- ² Der Stadtrat kann beratende Kommissionen einsetzen.
- ³ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Abs. 2: Kommissionen: In den bestehenden Rechtsgrundlagen wurde den Kommissionen abschliessende Kompetenz über Förderbeiträge zugeteilt (FUKA-Fonds). Mit der Umstellung auf HRM2 und dem damit verbundenen höherrangigen Recht sollen die Kommissionen nur noch über eine beratende Funktion verfügen. Die Beiträge sollen künftig entlang der ausgabenrechtlichen Kompetenzen entweder von der Dienstabteilung, der Direktion, dem Stadtrat oder dem Parlament genehmigt werden. Die Dienstabteilung Kultur und Sport wird weiterhin an den bestehenden Kommissionen festhalten. Die Zusammenarbeit mit Kommissionen ist ein wichtiger Bestandteil der Förderarbeit und ermöglicht eine praxisnahe Entwicklung der Förderung sowie die Kenntnis der Szene. Überdies ist die Einbindung von Kommissionen ein wichtiger Pfeiler für eine breite Akzeptanz der Kultur- und Sportförderung. Im Bereich Kultur und Sport bestehen derzeit folgende Gremien:

- FUKA-Fonds-Kommission;
- Kommission bildende Kunst;
- Kunst- und Kulturpreiskommission;
- Nutzungsrechtkommission;
- Jugendsportförderkommission.

Abs. 3: Hiermit erhält der Stadtrat die Kompetenz, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Wie bereits ausgeführt, werden in den Verordnungen (Kultur, Sport) die konkreten Kriterien der Beitragsberechtigungen zu den Förderinstrumenten gemäss Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 ausgeführt. Teil der neuen Verordnungen sollen zudem ebenfalls die bisherigen Regelungen betreffend die Festivalförderung, die Förderung von Musikgesellschaften, die Sportlerinnen-/Sportler-Ehrung und den Sportpreis sein. Die bisherigen Regelungen in Form von stadträtlichen Beschlüssen sollen der Transparenz halber ebenso in eine Verordnung übergeführt werden.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten vom 27. Juni 1991;
- b. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009;
- c. Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts: Die bestehenden Rechtsgrundlagen über die Fonds betreffend die Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und des Jugendsportes sowie zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Art. 12 Inkrafttreten: Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und wird erstmalig mit dem Budget 2026 umgesetzt. Die Verordnungen werden in der zweiten Jahreshälfte 2025 formuliert und der Bildungskommission explizit zur Kenntnis gebracht.

8 Ressourcenbedarf

Zur Umsetzung ist das Globalbudget KUS entsprechend anzupassen. Dies wurde bereits in den Planungsberichten Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 aufgezeigt (vgl. Darstellung S. 49 im [B+A 26/2023](#): «Kulturagenda 2030» sowie Darstellung S. 41 im [B+A 28/2023](#): «Sportkonzept 2030»). Eine Globalbudgetanpassung wurde vom Grossen Stadtrat bereits im Budget 2024 beschlossen, eine weitere Globalbudgetanpassung wurde im Rahmen des AFP 2025–2028 beantragt. Die Budgetierung des Fonds erfolgt für das Globalbudget Kultur und Sport jeweils erfolgsneutral.

9 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- der Änderung des Reglements über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 zuzustimmen;
- das Reglement über die Förderung von Kultur und Sport zu erlassen;
- die Motion 52, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsch namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», als erledigt abzuschreiben;
- den B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 18. Dezember 2024



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 52 vom 18. Dezember 2024 betreffend

Billettsteuer

- Finanzierung Kultur- und Sportförderung
- Änderung von Reglementen
- Abschreibung B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» und Motion 52,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Zweckbindung

¹ Die gesamten Erträge der Steuer werden für die Kultur- und Sportförderung verwendet.

² Die Verwendung der Gelder wird im Reglement über die Förderung von Kultur und Sport geregelt.

Art. 4 Steuerpflicht

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Luzern gegenüber den Veranstaltenden. Diese haben die Besucherinnen und Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind.

Art. 5 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer können vom Steueramt auf Gesuch hin Veranstaltungen befreit werden, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstaltende keine Erwerbszwecke oder andere eigene Interessen verfolgen.

² Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen der Stadt Luzern und des Kantons Luzern.

³ Von den steuerbaren Eintrittsgeldern gemäss Art. 3 einer Veranstalterin oder eines Veranstalters werden für die Berechnung der Billettsteuer Fr. 50'000.– pro Jahr abgezogen (steuerfreier Betrag). Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Eintrittsgelder werden verschiedene Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters zusammengerechnet.

⁴ Ein Gesuch um Steuerbefreiung gemäss Abs. 1 ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Steueramt einzureichen.

Art. 6 Steuerobjekt

Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

Art. 7 Ansatz

¹ Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet.

² Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 Prozent des Abonnementsbetrages besteuert.

Art. 8 (wird aufgehoben)

Art. 9 Meldepflicht

Veranstaltende sind verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen.

Art. 10 Einzug und Sicherstellung

¹ Veranstaltende sind verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von der Besucherin oder vom Besucher einzuziehen.

² Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, können die Veranstaltenden verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

³ Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen den Veranstaltenden zurückerstattet.

Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung

¹ (bleibt unverändert)

² Veranstaltende haben spätestens zehn Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die einkassierten Eintrittsgelder vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern.

³ (bleibt unverändert)

⁴ Bei Veranstaltenden, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

Art. 12 Kontrollen

Veranstaltende sind verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung

¹ (bleibt unverändert)

² Hinterzieht die oder der Veranstaltende die Steuer ganz oder teilweise, hat sie oder er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

³ (bleibt unverändert)

Art. 14 Veranlagungsbehörde

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.

Art. 15 Rechtsmittel

Der Rechtsweg gegen Veranlagungsentscheide richtet sich nach dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Reglement über die Förderung von Kultur und Sport

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Es definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung.
- ² Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich nach den entsprechenden Planungsberichten.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement bezieht sich auf die Gewährung von finanziellen Beiträgen.
- ² Die Nutzungsrechte im KKL und die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Stadt Luzern werden in einem separaten Reglement geregelt.
- ³ Förderbereiche, welche nicht unter die städtisch definierte Kultur- und Sportförderung fallen, richten sich nicht nach diesem Reglement. Dies sind insbesondere folgende Förderbereiche:
- d. Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz;
 - e. sozialpolitische Massnahmen;
 - f. Standortförderung;
 - g. Kulturgüterschutz;
 - h. gesellschaftliche Anlässe/Veranstaltungen, die nicht unter den Begriff der Kultur- und Sportförderung fallen.

Art. 3 Allgemeine Förderkriterien

- ¹ In Ergänzung zu dem für das Beitragsmanagement geltenden Reglement ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Bezug zur Stadt Luzern sowie der Nachweis einer kulturellen oder sportlichen Tätigkeit in der Stadt Luzern von Bedeutung.
- ² Nicht gefördert werden in der Regel Institutionen der öffentlichen Hand und Gesuchstellende, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Bildungsinstitution haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Fördermittel.

II. Kulturförderung

Art. 4 Ziele der Kulturförderung

- ¹ Die städtische Kulturförderung hat insbesondere zum Ziel:
- a. Förderung der kulturellen Vielfalt im professionellen Kulturschaffen wie auch in der Laienkultur;
 - b. Förderung von etablierten Strukturen und der freien Szene;
 - c. Förderung der Weiterentwicklung des kulturellen Schaffens;
 - d. Förderung der Teilhabe und Partizipation;
 - e. Förderung von Kooperationen.
- ² Sie achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden.

Art. 5 Förderinstrumente

¹ Die Stadt Luzern kann die städtische Kultur wie folgt fördern:

- a. Strukturbeiträge;
- b. Projektbeiträge an Kulturschaffende und -vermittelnde;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Vermittlung und Teilhabe;
- e. fachliche Beratung und Kommunikation;
- f. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- g. Ankauf von Kunstwerken.

² Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

III. Sportförderung**Art. 6 Ziele der Sportförderung**

Die städtische Sportförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung;
- b. Förderung des Breitensports (Vereine) sowie des Leistungssports;
- c. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- d. Förderung der Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsangeboten;
- e. Förderung von Teilhabe und Partizipation;
- f. Förderung von Kooperationen.

Art. 7 Förderinstrumente

¹ Die Stadt Luzern kann den Sport wie folgt fördern:

- a. Strukturförderung;
- b. Projektbeiträge;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Bewegungsförderung;
- e. Jugendsportförderung;
- f. fachliche Beratung und Kommunikation.

² Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

IV. Finanzierung**Art. 8 Finanzierung**

¹ Die Förderung nach diesem Reglement wird über den allgemeinen Finanzhaushalt und die Billettsteuer finanziert.

² Das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Beiträge basierend auf Subventionsverträgen sowie Einnahmenverzichte werden in der Regel über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert.

Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung

¹ Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportförderung einen Fonds.

² Dieser Fonds wird mit den Nettoerträgen der Billettsteuer geüfnet.

³ Im Rahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Stadt Luzern wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt (Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 15'000.–).

V. Organisation

Art. 10 *Vollzug*

- ¹ Die Dienstabteilung Kultur und Sport ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- ² Der Stadtrat kann beratende Kommissionen einsetzen.
- ³ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten vom 27. Juni 1991;
- b. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009;
- c. Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991

Art. 12 *Inkrafttreten*

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- III. Die Motion 52, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrch namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», wird als erledigt abgeschlossen.
- IV. Der B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» wird von der Geschäftskontrolle abgeschlossen.
- V. Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Anhang 1: Synoptische Darstellung Änderungen Billettsteuerreglement

Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer)

vom 20. September 1990; Teilrevision des Billettsteuerreglements, [sRSL 9.2.2.1.1](#)

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p><i>Der Grosse Stadtrat von Luzern,</i> nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28/1990 vom 8. August 1990 und Stadtratsbeschluss 1803 vom 17. September 1990 betreffend den Erlass eines Reglementes über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe (Billettsteuer), gestützt auf den Bericht der Finanzkommission, deren Abänderungsanträge und in Abänderung des stadträtlichen Antrages, in Anwendung von § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892¹ sowie Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen, beschliesst:</p>	<p>Der Grosse Stadtrat von Luzern gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 beschliesst:</p>	<p>Die Legitimation des Grossen Stadtrates, ein Reglement über die Billettsteuer zu erlassen, basiert auf dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 und der entsprechenden Kompetenznorm in der Gemeindeordnung.</p>
<p>Art. 1 Grundsatz Die Stadt Luzern erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Abgabe zur Förderung von Kultur und Sport, die sogenannte Billettsteuer.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz Die Stadt Luzern erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Abgabe zur Förderung von Kultur und Sport, die sogenannte Billettsteuer.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 2 Zweckbindung ¹ Die gesamten Erträge der Steuer sind wie folgt zu verwenden: – 15 % an den Fonds zur Förderung und Unterstützung kultureller Aktivitäten zur freien Verfügung gemäss Fondsreglement²; – 15 % an den Fonds zur Förderung des Jugendsportes zur freien Verfügung gemäss Fondsreglement³; – den Restbetrag für Zwecke der Kultur und des Sportes. ² Über die Verwendung ist in der Rechnung speziell Auskunft zu geben.</p>	<p>Art. 2 Zweckbindung ¹ Die gesamten Erträge der Steuer werden für die Kultur- und Sportförderung verwendet. ² Die Verwendung der Gelder wird im Reglement über die Förderung von Kultur und Sport geregelt.</p>	<p>Die Aufteilung in unterschiedliche Fonds wird aufgehoben. Die Zweckbindung bleibt erhalten. Die Berichterstattung ist in § 31 FHGG geregelt.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>Art. 3 Gegenstand Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theatervorstellungen; 2. Kino- und Videovorstellungen; 3. Tanz und Variétévorführungen; 4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen; 5. Vorträgen; 6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen; 7. Ausstellungen; 8. sportlichen Veranstaltungen; 9. Zirkusvorstellungen. 	<p>Art. 3 Gegenstand Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theatervorstellungen; 2. Kino- und Videovorstellungen; 3. Tanz und Variétévorführungen; 4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen; 5. Vorträgen; 6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen; 7. Ausstellungen; 8. sportlichen Veranstaltungen; 9. Zirkusvorstellungen. 	<p>Unverändert § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 erlaubt die Besteuerung «öffentlicher Lustbarkeiten» und nennt als Beispiele Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe. Es besteht kein Grund den Gegenstand in Art. 3 anzupassen. Er deckt sich mit § 36.</p>
<p>Art. 4 Steuerpflicht Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadtgemeinde Luzern gegenüber dem Veranstalter. Dieser hat die Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie er von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.</p>	<p>Art. 4 Steuerpflicht Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Luzern gegenüber den Veranstaltenden. Diese haben die Besucherinnen und Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, gendergerechte Sprache. Steuerträgerin oder Steuerträger (Steuerdestinatär) sind die besuchenden Personen. Steuersubjekte sind die Veranstaltenden.</p>
<p>Art. 5 Steuerbefreiung ¹ Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag Kultuszwecken, der Fürsorge für Arme, Kranke und Invalide oder anderen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt; b. Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.– nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen 	<p>Art. 5 Steuerbefreiung ¹ Von der Steuer können vom Steueramt auf Gesuch hin Veranstaltungen befreit werden, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstaltende keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgen. ² Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen der Stadt Luzern und des Kantons Luzern. ³ Von den steuerbaren Eintrittsgeldern gemäss Art. 3 einer Veranstalterin oder eines Veranstalters werden für die Berechnung der</p>	<p>Abs. 1 Unverändert werden gemeinnützige Veranstaltungen vom Steueramt auf Gesuch hin von der Steuer befreit. Gegen ablehnende Entscheide des Steueramtes ist die Einsprache zulässig. Der Einspracheentscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Abs. 2: Ohne Gesuch sind Veranstaltungen der Stadt Luzern (Verwaltung und Schulen) und des Kantons (Verwaltung und Schulen) von der</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>desselben Veranstalters in der Stadt Luzern zusammengerechnet.</p> <p>² Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Billettsteueramt einzureichen. Einem Gesuch gemäss Abs. 1 lit. a darf nur stattgegeben werden, wenn der geschätzte gesamte Reinertrag im Minimum den Betrag des mutmasslichen Billettsteuerbetrages erreicht und sich der Veranstalter zur Zahlung dieses Betrages bedingungslos verpflichtet.</p>	<p>Billettsteuer Fr. 50'000.– pro Jahr abgezogen (steuerfreier Betrag). Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Eintrittsgelder werden verschiedene Veranstaltungen derselben Veranstalterin oder desselben Veranstalters zusammengerechnet.</p> <p>⁴ Ein Gesuch um Steuerbefreiung gemäss Abs. 1 ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Steueramt einzureichen.</p>	<p>Besteuerung befreit. Von der Billettsteuer ausgenommen bleiben folglich das kantonale Museum Luzern Natur Geschichte Gesellschaft, welches der Dienststelle Kultur des kantonalen Departements Bildung und Kultur angehört, und das Richard Wagner Museum der Stadt Luzern. Auch anderweitige kostenpflichtige Ausstellungen oder Veranstaltungen der städtischen oder kantonalen Dienststellen sind von der Billettsteuer befreit.</p> <p>Abs. 3: Bisher wurden Veranstalterinnen und Veranstalter nicht besteuert, wenn die Eintrittsgelder in einem Jahr unter Fr. 10'000.– betragen. Lagen die Einnahmen über Fr. 10'000.–, waren sie für den vollen Betrag steuerpflichtig (auch wenn nur knapp über Fr. 10'000.–). Neu sind generell die ersten Fr. 50'000.– Eintrittseinnahmen von der Steuerpflicht befreit (analog steuerfreiem Betrag der Vermögenssteuer gemäss § 52 Steuergesetz).</p> <p>Damit werden kleine Veranstaltungen von einer Abgabe befreit. Die Melde- und Veranlagungspflicht verbleibt indessen. Damit erfolgt die Besteuerung linear, und die Rechtsgleichheit ist besser gewährleistet. Die administrativen Pflichten der Veranstaltenden, die Veranstaltung zu melden und abzurechnen, müssen aus Kontrollgründen beibehalten werden.</p> <p>Abs. 4 (bisher Abs. 2) Die Befreiung von der Steuer in den Fällen von Abs. 1 bedarf eines Gesuches.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>Art. 6 Steuerobjekt ¹ Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen. ² Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Einzelnen Teilnehmern gewährter teilweiser oder gänzlicher Erlass des Eintrittspreises hat keinen Einfluss auf den Steuerbetrag; die Steuer wird nach dem vollen Platzpreis berechnet. Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf den Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen. Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag, der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.</p>	<p>Art. 6 Steuerobjekt Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.</p>	<p>Das Steuerobjekt darf nicht ausgeweitet werden. Massgebend ist § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892. Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 22. Juni 2023 umfasst der Begriff Eintrittsgeld nur den liquiden Geldfluss zwischen Besucherin, Besucher und Veranstalterin, Veranstalter für eine Veranstaltung. Eine Ausdehnung ist nicht zulässig. Nur im Falle einer Steuerumgehung könnten andere Mittelflüsse unter den Begriff Eintrittsgeld subsumiert werden und ebenfalls der Billettsteuer unterworfen werden. Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Mehrwertsteuer ist nicht Bestandteil des Eintrittsgeldes. Die Steuer wird somit vom Eintrittsgeld exklusive Mehrwertsteuer erhoben. Die Praxis verbleibt diesbezüglich unverändert.</p>
<p>Art. 7 Ansatz ¹ Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet. Die Steuer wird erhoben, soweit der Zutritt zur Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes im Sinn von Art. 6 von wenigstens Fr. 1.– abhängig gemacht wird. ² Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert.</p>	<p>Art. 7 Ansatz ¹ Die Steuer beträgt 10 Prozent des Eintrittsgeldes. Der Steuerbetrag wird auf 5 Rappen abgerundet. ² Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 Prozent des Abonnementsbetrages besteuert.</p>	<p>Der Mindestbetrag von einem Franken pro Eintritt wird aufgehoben. Dieser ist nicht mehr praxisrelevant und entspricht nicht mehr dem allgemeinen Preisniveau für kostenpflichtige Eintritte. Die Ausnahme von kleinen Veranstaltungen wird durch den steuerfreien Betrag gemäss Art. 5 Abs. 2 umgesetzt.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>Art. 8 Eintrittskarten Das Billettsteueramt kann den Veranstaltern die Verwendung von Eintrittskarten (Billette, Abzeichen usw.) vorschreiben.</p>	<p>Art. 8 (aufgehoben)</p>	<p>Dieser Artikel hat keine Bedeutung mehr, nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung.</p>
<p>Art. 9 Meldepflicht Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Billettsteueramt anzuzeigen. Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig, unter Einschluss des Lieferscheines, zur Kontrolle vorzulegen.</p>	<p>Art. 9 Meldepflicht Veranstaltende sind verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen.</p>	<p>In der Praxis werden keine Eintrittskarten mehr gedruckt. Die Kontrolle basiert auf der Meldung und den Einsichtsrechten gemäss Art. 12.</p>
<p>Art. 10 Einzug und Sicherstellung ¹ Der Veranstalter ist verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise vom Besucher einzuziehen. ² Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten. ³ Ein zuviel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter zurückerstattet.</p>	<p>Art. 10 Einzug und Sicherstellung ¹ Veranstaltende sind verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von der Besucherin oder vom Besucher einzuziehen. ² Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, können die Veranstaltenden verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten. ³ Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen den Veranstaltenden zurückerstattet.</p>	<p>Inhaltlich unverändert. Genderkonforme Sprache.</p>
<p>Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung ¹ Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig. ² Der Veranstalter hat spätestens fünf Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Billettsteueramt eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben. ³ Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr</p>	<p>Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung ¹ Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig. ² Veranstaltende haben spätestens zehn Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die einkassierten Eintrittsgelder vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern ³ Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im</p>	<p>Inhaltlich keine Anpassungen. Genderkonforme Sprache. Satz zu den nicht verkauften Billetts ist zu streichen, da gedruckte Billetts nicht mehr praxisrelevant sind.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
<p>gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.</p> <p>⁴ Bei Veranstaltern, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.</p>	<p>Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.</p> <p>⁴ Bei Veranstaltenden, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.</p>	
<p>Art. 12 Kontrollen</p> <p>Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Billettsteueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Beamten jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.</p>	<p>Art. 12 Kontrollen</p> <p>Veranstaltende sind verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	<p>Genderkonforme Sprache.</p> <p>Ein freier Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen ist für die Überprüfung der Veranlagung nicht erforderlich. Dies ist zu streichen.</p>
<p>Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.</p> <p>² Hinterzieht der Veranstalter die Steuer ganz oder teilweise, hat er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.</p> <p>³ Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt zwei Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert fünf Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert zehn Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.</p>	<p>Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.</p> <p>² Hinterzieht die oder der Veranstaltende die Steuer ganz oder teilweise, hat sie oder er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.</p> <p>³ Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt zwei Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert fünf Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert zehn Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.</p>	<p>Genderkonforme Sprache.</p> <p>Inhaltlich unverändert.</p>

Artikel	Änderungen/Neuformulierung	Begründung
Art. 14 Veranlagungsbehörde Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Billettsteueramt.	Art. 14 Veranlagungsbehörde Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.	Begriff Billettsteueramt wird durch Steueramt ersetzt.
Art. 15 Rechtsmittel Gegen Veranlagungsentscheide des Billettsteueramtes kann beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde und gegen dess Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.	Art. 15 Rechtsmittel Der Rechtsweg gegen Veranlagungsentscheide richtet sich nach dem Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892.	Es besteht kein Regelungsspielraum auf kommunaler Ebene, weshalb auf das kantonale Gesetz verwiesen wird. Gegen den Veranlagungsentscheid des Steueramtes ist die Einsprache gegeben, und gegen den Einspracheentscheid kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Einsprache oder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beträgt jeweils 30 Tage. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu (§ 38 Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1982).
Art. 16 Vollzug Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.	Art. 16 Vollzug Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen	Unverändert
Art. 17 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement ist dem Regierungsrat nach Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative für die Abschaffung der Billettsteuer durch die Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen. ² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer in der Stadtgemeinde Luzern vom 27. November 1919/6. März 1920 aufgehoben.	Art. 17 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement ist dem Regierungsrat nach Annahme des Gegenvorschlages zur Initiative für die Abschaffung der Billettsteuer durch die Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen. ² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer in der Stadtgemeinde Luzern vom 27. November 1919 / 6. März 1920 aufgehoben.	Unverändert